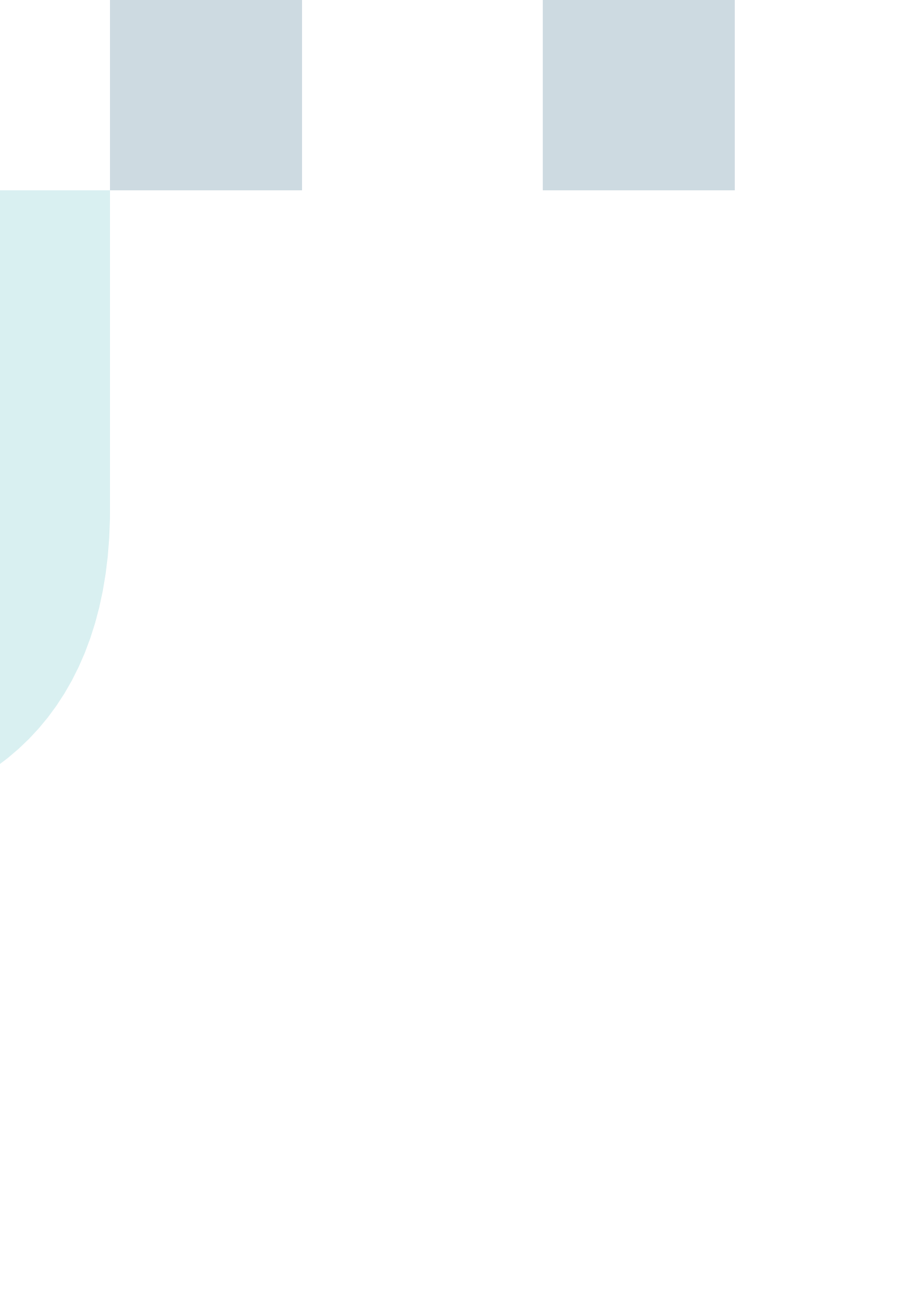


THEMEN NR
HEFT 01

Über den juristischen
Umgang mit
Rechtsextremismus

united!
Gemeinsam ● gegen
Rechtsextremismus



THEMEN HEFT

Über den juristischen
Umgang mit
Rechtsextremismus

united!
Gemeinsam ● gegen
Rechtsextremismus

IMPRESSUM

Diese Publikation ist entstanden
im Rahmen des Projekts
»United – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus«.

Projektleitung:

Sophia Oppermann und Rebecca Weis

Autorin:

Dana Fuchs

Lektorat:

Sophia Oppermann und Rebecca Weis

Gestaltung:

Bogun Dunkelau GbR, www.bogun-dunkelau.de

Herausgeber:

Gesicht Zeigen!

Für ein weltoffenes Deutschland e. V.

Franz-Mehring-Platz 1

10243 Berlin

united@gesichtzeigen.de

www.gesichtzeigen.de

Spendenkonto:

Commerzbank Berlin

IBAN DE37 1208 0000 4101 7251 00

BIC DRESDEFF120

1. Auflage, Berlin, Herbst 2020

2. Auflage, Berlin, Herbst 2022

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert
durch die



Bundeszentrale für
politische Bildung

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des
BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt
der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.

INHALTS- VERZEICHNIS

1. Vorwort – Eine persönliche Vorbemerkung SEITE 6
REBECCA WEIS UND SOPHIA OPPERMANN
Gesicht Zeigen!
2. Leerstellen und Chancen –
Rechtsextremismus und Justiz SEITE 9
DANA FUCHS UND JAN KÖNIG
United! – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus
3. Probleme bei der Erfassung
rechter Straftaten SEITE 21
JULIA HABERMANN UND TOBIAS SINGELNSTEIN
Lehrstuhl Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum
4. Hasskriminalität: Der staatsanwaltschaftliche
Umgang mit rechter und rassistisch
motivierter Gewalt SEITE 33
INES KARL
Leiterin Zentralstelle Hasskriminalität der Berliner Staatsanwaltschaft
5. Prozesse gegen rechtsextreme Gewalt –
Eine juristische Einordnung SEITE 41
MEHMET DAIMAGÜLER
Anwalt
6. Rechtsextremismus-Verfahren aus Perspektive
der Nebenkläger*innen / Betroffenen SEITE 49
KRISTIN PIETRZYK UND MAIK ELSTER
Anwält*innen
7. Rechte Gewalt und die Justiz SEITE 57
HANNES PÜSCHEL, FRANZ ZOBEL UND HEIKE KLEFFNER
Opferperspektive/Brandenburg, ezra/Thüringen und VBRG e.V.

1. VORWORT

Eine persönliche Vorbemerkung

Als Jugendliche bin ich zusammen mit meinen Geschwistern und zwei Freunden um 3 Uhr morgens auf dem Rückweg von der Disko von drei jungen Männern mit Glatzen angegriffen worden. Sie hatten Baseballschläger und Ketten dabei, waren total aggressiv und verletzten meinen Bruder und einen Freund. Sie schrien »wir sind die neue SA« und machten klar, dass sie uns angreifen, weil wir ein »fremdes« Autokennzeichen hatten. Zunächst mussten wir ins Krankenhaus, dann gingen wir zur Polizei. Die Beamten beschworen uns, Anzeige zu erstatten und sicherten uns Unterstützung zu. Sie hatten die Gruppe schon vorher kontrolliert, aber es war ja noch nichts passiert. Schon auf dem Weg aus dem Präsidium begegneten wir den Dreien auf dem Flur. Sie wussten also, dass wir sie angezeigt hatten. Meine Schwester traf einen der Jungs am folgenden Montag auf ihrem Schulhof. Wir versuchten den Vorfall zu verarbeiten und warteten auf den Prozess. Über ein Jahr später kam es erst dazu. Er wurde zweimal verschoben, einmal wegen Krankheit, einmal weil einer der drei in Straßburg im Gefängnis saß.

Jedes Mal mussten wir aus Berlin und Italien die Anreise organisieren, uns auf die Begegnung im Gericht vorbereiten, die traumatische Erfahrung kam wieder hoch.

Beim Prozess nahm der Minderjährige alles auf sich. Jugendpflegerin und Anwalt taten ihr Bestes. Letztlich kamen alle drei frei.

Die Adresse unserer Eltern wurde übrigens drei Mal im Gericht laut vorgelesen, die Adressen der Angeklagten nicht. Nicht nur das fand ich damals äußerst beunruhigend. Auch eine politische Einordnung fand nicht statt. Es ging schlicht um einen gewalttätigen Übergriff. Natürlich waren wir überrascht über den Freispruch, aber vor allem fanden wir es komisch, dass die politische Gesinnung und das eindeutig rechtsextreme Auftreten und Vokabular der Angreifer gar keine Rollen spielten. Das war 1987 in Koblenz. Es war meine erste Begegnung mit der Justiz und meine erste Gewalterfahrung. Ich wusste nichts über die Abläufe und die Rollenverteilung bei einem Prozess. Aus heutiger Sicht denke ich, wir hätten dringend eine Beratung gebraucht, jemand, der uns die Abläufe erklärt. Und wir hätten uns einen Anwalt nehmen sollen. Das hätte uns sicherlich sehr geholfen.

Rebecca Weis

Heute, 30 Jahre später, beschäftigen wir uns beruflich mit dem Thema Rechtsextremismus. Und wir sehen genauer hin, wenn es um die juristische Aufarbeitung eines rechtsextrem motivierten Angriffs oder gar Anschlags geht – und davon hatten wir erschreckend viele in den letzten Jahren. Immer wieder bleiben bei großen Prozessen viele Fragen offen. Warum ist das so? Und wie gehen wir mit den Opfern um? Wie schaffen wir es, das Motiv klar zu benennen? Wie kann es sein, dass so viele Angriffe und Anschläge mit klarem rechtsextremem Bezug nicht aufgeklärt werden? Und natürlich ist es inzwischen absolut gerechtfertigt zu fragen, ob eigentlich diejenigen, die für die Aufklärung zuständig sind, wirklich an ihr interessiert sind? Es gibt zu viele Leerstellen in der Koordination der Landesbehörden, beim Verfassungsschutz, zu viele Erinnerungslücken bei den Zuständigen und ja, auch offensichtlich sehr viel Verständnis bei manchen Polizeibehörden für die Motive der Täter. Ob der NSU, ob der Mord an Walter Lübcke, der Anschlag in Halle, ja und auch immer noch das Oktoberfestattentat in München – hier ist lückenlose Aufklärung und strafrechtliche Verurteilung der Täter, ihrer Netzwerke und Unterstützer*innen dringend geboten. Natürlich für die Opfer – aber auch für uns und unser Zusammenleben ist die Forderung nach Gerechtigkeit unabdingbar.

Das vorliegende Heft versucht, diesen Fragen nachzugehen. Wann wird eine Gewalttat als rechtsextrem eingeordnet? Wir beleuchten die unserer Auffassung nach wichtigen Felder »Opferperspektive« und »Nebenklägerperspektive«. Allzu oft berichten Opfer rechtsextremer Gewalttaten, dass sie sich vor Gericht nicht adäquat behandelt oder allein gelassen fühlen. Und schließlich die Einordnung der Verfahrensführung: Inwiefern kann die politische Dimension von rechtsextremen Gewalttaten im Strafprozess Beachtung finden? Reicht die bloße Reduktion auf den rein strafrechtlichen Aspekt aus? Aus unserer Perspektive ist es wirklich bahnbrechend, dass in Berlin die Zentralstelle Hasskriminalität der Berliner Staatsanwaltschaft eingerichtet wurde. Wir freuen uns, dass wir neben deren Leiterin, Oberstaatsanwältin Ines Karl, auch andere renommierte Expert*innen für unsere Publikation gewinnen konnten wie die Anwält*innen Mehmet Daimagüler, Kristin Pietrzyk und Maik Elster, die Wissenschaftler*innen Julia Habermann und Tobias Singelstein sowie die Sprecher*innen der drei großen Opferberatungen Heike Kleffner, Hannes Püschel und Franz Zobel. Wir wünschen eine anregende Lektüre!

SOPHIA OPPERMAN UND REBECCA WEIS
Geschäftsführerinnen Gesicht Zeigen!



2. LEERSTELLEN UND CHANCEN - RECHTSEXTREMISMUS UND JUSTIZ

2. LEERSTELLEN UND CHANCEN – RECHTSEXTREMISMUS UND JUSTIZ

DANA FUCHS studierte Sozialwissenschaften und arbeitet seit 2016 bei Gesicht Zeigen! als politische Bildungsreferentin für die Themen rechte Ideologie, Erscheinungsformen und Strategien. Sie ist außerdem Argumentations- und Handlungstrainerin gegen rechte Hetze.

JAN KÖNIG ist Politikwissenschaftler und arbeitet seit 2020 bei Gesicht Zeigen! als Referent für Rechtsextremismus und Justiz sowie Rechtsextremismus und Wirtschaft. Vorher war er mehrere Jahre in der mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern tätig.

*»Die Aufklärung der Mordserie des sogenannten ›nationalsozialistischen Untergrundes‹ im Bundestag brachte zutage, dass es in Deutschland mangelnde Sensibilität bei den Strafverfolgungsbehörden für vorurteilsgeleitete Motive bei Straftätern gibt.«
(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015): 1).*

An diesem Satz wird deutlich, dass der Skandal um den NSU-Komplex nicht nur Leerstellen im gesellschaftlichen und polizeilichen Umgang mit Rechtsextremismus in Deutschland aufzeigte, er offenbarte sie auch im hiesigen Justizsystem. Dabei ist die Justiz eine zentrale Instanz in der Bekämpfung von Rechtsextremismus, wenngleich eine öffentliche Diskussion über die Rolle ihrer Bedeutung bisher nicht ausreichend geführt wird.

Das Projekt **United! – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus von Gesicht Zeigen! e.V.** arbeitet spezifisch zu dem Verhältnis von Justiz und Rechtsextremismus und hat sich zum Ziel gesetzt, zu sensibilisieren, aufzuklären und Akteur*innen aus Justiz und Zivilgesellschaft zu vernetzen. In diesem Artikel wollen wir hierauf genauer eingehen, Aspekte unserer Arbeit darstellen und aufzeigen, wie das ereignisreiche Jahr 2020 im Kontext von Justiz und Rechtsextremismus verlaufen ist und welche noch bestehenden Leerstellen, aber auch welche Chancen, wir identifizieren.

2020: Rechtsextreme Straftaten vor Gericht – Ein Abbild gesamt- gesellschaftlicher Herausforderungen

Obwohl eine Analyse von rechtsextremen Entwicklungen vor Gericht alles andere als trivial ist, existiert in Deutschland keine umfassende Auflistung von Gerichtsprozessen und Verurteilungen in Bezug auf rechtsextrem-motivierte Taten (Tillack/Kühlspies). Dies erschwert einen Überblick, nicht nur für die Akteur*innen im Justizsektor sondern auch für die gesamte Gesellschaft. Denn die Menge und Art der verhandelten Fälle wirft unweigerlich ein Schlaglicht darauf, wie und wie sehr Deutschland durch den Rechtsextremismus herausgefordert wird.

Als Konsequenz hat **United! – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus** damit begonnen, seit diesem Jahr ein eigenes, zunächst internes, Monitoring für diesen Bereich durchzuführen. Als Basis dienen dabei öffentlich zugängliche Quellen, die unter anderem nach Regionen, Vorfällen und Urteilen systematisiert werden. Aufgrund der begrenzten Mittel und der kurzen Erhebungszeit kann dieses

Monitoring nicht als erschöpfend gelten, es gewährt aber bereits jetzt schon wichtige Einblicke dahingehend, wie regelmäßig und beinahe alltäglich deutsche Gerichte rechtsextreme Straftaten verhandeln müssen.

Unser Monitoring offenbart, dass in Deutschland keine Woche vergeht, in dem nicht im Kontext von rechtsextremen Straftaten Recht gesprochen wird. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von der Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole und Volksverhetzung über Bedrohungen und Beleidigungen bis hin zu Gewalttaten wie schwerer Körperverletzung, Brandstiftung und (versuchtem) Totschlag. Auch bei den Täter*innen zeigt sich eine große Spannweite. Neben Täter*innen, die in der extremen Rechten organisiert sind, stammt eine nicht unerhebliche Anzahl von Täter*innen aus der sogenannten gesellschaftlichen Mitte, von Verwaltungsbeschäftigten, über Angestellte, aber auch Polizist*innen und Bundeswehrmitarbeiter*innen. Rechtsextrem-motivierte Taten sind also durchaus nicht auf die rechtsextremen Parteien und Kameradschaften begrenzt, sondern werden auch von Vertreter*innen des Staates oder der sogenannten gesellschaftlichen Mitte verübt. Diese Tatsache muss besonders alarmieren. Sie wird auch belegt durch die Mitte-Studien, die regelmäßig auf die gesellschaftliche Verbreitung von menschenfeindlichen Einstellungen hinweisen (Zick/Küpper/Berghan 2019). Wenn die Täter*innen nicht eindeutig erkennbar aus diesem Milieu stammen, wird es erschwert, Rechtsextremismus als Tatmotiv zu erkennen –

auch im Gerichtssaal. Gerade deswegen ist es wichtig, dass Justizpersonal darin geschult ist, rechtsextreme Szenecodes identifizieren zu können und auch entsprechende Tatmotivationen als solche zu erkennen.

Neben diesem rechtsextremen »Alltag« zeigten sich auch größere Trends. So kann man sagen, dass im Jahr 2020 rechtsextremer Terrorismus als Thema in der breiten Gesellschaft angekommen ist. Da war der verheerende Anschlag in Hanau am 19. Februar, es gab das übermittelte schriftliche Urteil im NSU-Prozess und es kam zu den Gerichtsprozessen zum Attentat an Walter Lübcke in Kassel und dem Anschlag in Halle vom 9. Oktober 2019. Beide Prozesse zeigten, trotz aller Unterschiede auf den ersten Blick, mehrere Parallelen im Hinblick auf Rechtsterrorismus in Deutschland und die Herausforderungen dessen juristischer Aufarbeitung auf.

Während der Attentäter von Kassel eine fast schon »klassische« Radikalisierung erfuhr – Mitgliedschaft in der NPD, Bestandteil einer Neonazi-Kameradschaft, eine stetig steigende Eskalation seiner Straftaten bis zum mutmaßlichen Mordanschlag auf Ahmed I. (ZDF 2020), zeigte die Verhandlung zum Anschlag in Halle einen anderen Weg der Radikalisierung über das Internet auf. So war der Täter von Halle, soweit bekannt, nicht in physische rechtsextreme Netzwerke integriert, sondern agierte vor allem in rechtsextremen Online-Foren. Seine Tatwaffe baute er selbst per 3D-Drucker (MDR Sachsen-Anhalt 2020). So zeigten sich über die Gerichtsprozesse zwei sehr unterschiedliche Wege zum Rechtsterrorismus. Auch bei den Hauptangeklagten gab es Parallelen. Während der Halle-Täter

seine Tat nicht nur zugab, sondern versuchte, diese für Propaganda im Gerichtssaal zu nutzen, zeigte sich der Kassel-Attentäter im Laufe des Prozesses mehrfach reuig (ZDF 2020). Doch in beiden Fällen wurde deutlich, dass die Geständnisse und Aussagen der Täter karger und/oder uneinheitlicher wurden, sobald es Hintergründe und mögliche Unterstützernetzwerke betraf (vgl. VBRG 2020, ZDF 2020). So bleibt es, Stand Oktober 2020, fraglich, ob die Gerichte die Hintergründe der Taten völlig aufdecken werden können.

Beide Fälle zeigen somit zentrale Spannungsverhältnisse bei der Prozessverhandlung rechtsextremer Taten auf. Wie kann Tathergang und Tatarsprung angemessen aufgedeckt werden, ohne dem mutmaßlichen Täter eine Bühne zu bieten? Wie können Betroffene und Nebenkläger*innen dem Prozess folgen ohne re-traumatisiert zu werden und eine sekundäre Viktimisierung zu erfahren? Und wieviel Aufklärung kann zudem ein Gerichtsprozess mit seinen legalistischen Verfahrensordnungen überhaupt bieten? In beiden Fällen wurde deutlich, wie wichtig die Rolle der Nebenklage bei diesen Fragen ist. Sie konnte erwirken, dass wichtige Expert*innen geladen wurden, dass die Betroffenen Unterstützung und Gehör im Gericht finden konnten, und dass zudem mögliche weitere Betroffene als solche erkannt wurden, die in der ursprünglichen Anklage noch gar nicht aufgeführt waren, wie es im Halle-Prozess geschah (vgl. VBRG 2020).

Ein weiterer deutschlandweiter Trend zeigte sich bei dem deutlich wahrnehmbaren Anstieg von Hasskriminalität in Form von Beleidigungen, Bedrohungen und Volksverhetzungen im digitalen Raum.

Dies wurde besonders deutlich in der Drohserie des sogenannten »NSU 2.0« gegenüber Menschen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antifeminismus engagieren. Neben prominenten Personen wurden auch Politiker*innen und Anwält*innen gezielt im Internet bedroht. Durch diese Art der Einschüchterungen wurde versucht, ihre Arbeit gegen Rechtsextremismus unmöglich zu machen. Dass dabei zentrale Spuren zu den mutmaßlichen Täter*innen in die Polizeidirektionen führte, ist für den Staat nicht geringer als katastrophal zu bewerten. Wie Julia Habermann und Tobias Singelstein in ihrem Artikel in Kapitel 3 ausführen, sind Polizei und Staatsanwaltschaft enge Partner in der Strafverfolgung. Weiter halten sie fest, dass, wenn rechtsextreme Straftaten durch Polizist*innen als Vertreter*innen des Staates begangen werden, dies schwere Folgen für das Vertrauen in den Staat hat (vgl. Fiedler 2020).

Ebenfalls hervorzuheben war die enorme Dynamik, die die Coronavirus-Pandemie auf rechtsextreme Hetze und Agitation im Internet hatte. Mit Beginn der Hygieneverordnungen entstand so ein Opportunitätsfenster für rechtsextreme und verschwörungsideologische Agitatoren, die nun gegen diese Maßnahmen wetterten und im nächsten Schritt rechte, antisemitische und rassistische Hetze betrieben. Unzählige Telegram-Gruppen gründeten sich, in denen sich hierzu ausgetauscht und abgestimmt wurde. Rechtlich ist das eine Herausforderung, wie sich an den immer noch andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Koch Atilla Hildmann zeigen (Inforadio 2020).

Es ist zu erwarten, dass auch in den nächsten Jahren Hasskriminalität im analogen wie im digitalen Raum eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft und für die Justiz sein wird. Ein genauerer Blick auf das Konzept der Hasskriminalität ist daher empfehlenswert.

Von Begrifflichkeiten über Wahrnehmungen: Die Herausforderungen für die Justiz

Das Konzept der Hasskriminalität hat seinen Ursprung in der US-amerikanischen, schwarzen Bürgerrechtsbewegung der 1950er und 1960er Jahre. In den 1980er Jahren entwickelte es sich als Kriminalitätskonzept, welches in den 1990er Jahren zu strafverschärfenden Gesetzesveränderungen führte (Coester 2019). Weltweit existieren diverse Hasskriminalität-Gesetzgebungen, welche sich teilweise stark unterscheiden. »Gleich ist ihnen allerdings eine minimale Basis von zwei Aspekten: Zum einen muss ein strafrechtliches Grunddelikt, wie beispielsweise Körperverletzung oder Brandstiftung vorliegen und zum anderen muss ein Vorurteilsmotiv (Rassismus, Antisemitismus etc.) der Täter*innen gegenüber dem Opfer oder der Gruppe erkennbar sein.« (ReachOut 2016: 8).

In Deutschland ist Hasskriminalität ein Teil der politisch motivierten Kriminalität (PMK). Das BKA definiert Hasskriminalität folgendermaßen:

»Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle

Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Der Begriff Hasskriminalität ist an den international eingeführten Begriff Hate Crime angelehnt. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.« (BKA 2020).

Neben dem fehlenden Blick auf die Motivation der Täter*innen, beschreiben Betroffene von Hasskriminalität in Gerichtsverfahren immer wieder, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen. Welche gravierenden Folgen Hasskriminalität auf die Betroffenen hat, haben bereits 1989 Ehrlich, Larcom und Purvis in einer Studie in den USA nachgewiesen: »Opfer von ethnischer Gewalt leiden unter stärkeren Traumata als Opfer anderer Formen von Gewalt, verursacht aus anderen Gründen.« (Coester 2008: 190). Diese Einschätzung wurde unter anderem auch 2018 vom Landeskriminalamt Niedersachsen in einem Sonderbericht geteilt: »Opfer von Vorurteilskriminalität leiden besonders stark unter den Folgen der Tat. Sie weisen neben signifikant erhöhter fortwirkender Belastung im Vergleich zu Opfern nicht vorurteilsmotivierter Kriminalität besonders hohe Werte auf allen Dimensionen und Facetten der Kriminalitätsfurcht auf.« (Groß et al. 2018: 5).

Betroffene beschreiben häufig, dass Gerichte keine neutralen Orte für sie sind. Gerichtsprozesse bedeuten oftmals Stress, der sich erhöht, wenn Betroffene befürchten müssen, dass ihre Gefühlsregungen, Aussagen und individuelles Verhalten öffentlich beobachtet und bewertet werden. Da es immer um eine persönliche traumatische Erfahrung geht, ist es emotional höchst belastend, sich dazu in einem Gerichtssaal zu äußern – vor anderen Zeug*innen, Angeklagten und Kläger*innen.

Eine Diskussion über diese Fehlstellen wird selten geführt und meistens mit dem Verweis auf Neutralität und Wahrheitsfindung abgewehrt. So versteht sich die Justiz als objektive Instanz, die auf Grundlage einer aktuellen Gesetzgebung Recht spricht. Diese Idee einer wahren und dadurch scheinbar unantastbaren Autorität wird von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Justiz, sowie von der allgemeinen Öffentlichkeit angenommen. Während in anderen Ländern, wie der USA, Gerichtsurteile öffentlich, medial, aber auch wissenschaftlich diskutiert werden, sind diese in Deutschland

scheinbar unantastbar. Eine öffentliche Auseinandersetzung mit Gerichten und Gerichtsurteilen findet bisweilen kaum statt, könnte aber auch bei Richter*innen und Staatsanwält*innen dazu führen, neue Perspektiven in die eigene Arbeit miteinzubeziehen.

Dass Justiz veränderbar ist und sogar sein sollte, zeigen viele historische Beispiele, in denen Recht und Rechtsprechung immer abhängig waren vom aktuellen politischen System. Darüber hinaus zeigen regelmäßige Kämpfe von Betroffenenverbänden und -Communities für gleiche Rechte in der Gesetzgebung¹, dass die Justiz nicht einfach objektiv und wahr ist.

Während es beim Erkennen und der Strafverfolgung von Straftaten im Bereich Hasskriminalität, sowie eines sensiblen opferorientierten Umgangs im Prozesssaal, insbesondere im analogen Raum, also immer noch großen Bedarf gibt, kam es im letzten Jahr im digitalen Raum zu einer Sensibilisierung der Politik.

1 Zwei wichtige Beispiele aus den letzten Jahren zeigen die Veränderung von Gesetzgebung hin zu weniger Diskriminierung und mehr Gleichberechtigung:
— 2017 wurde in Deutschland das Recht auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt. Dem gingen jahrelange Forderungen nach Anerkennung voraus. Die Niederlande führte als erstes Land weltweit die sogenannte Ehe für Alle bereits 2001 ein. (<https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland>)

— Erst 1997 trat das Gesetz, welches Vergewaltigung in der Ehe strafbar macht, in Kraft (<https://www.sueddeutsche.de/leben/sexuelle-selbstbestimmung-als-vergewaltigung-in-der-ehe-noch-straf-frei-war-1.3572377>).
Das dieser Schutz vor sexueller Selbstbestimmung noch nicht umfassend war, haben langjährige Debatten gezeigt, die erst 19 Jahre später mit dem sogenannten »Nein-heit-Nein«-Gesetz erweitert wurden (<https://www.bundestag.de/presse/hib/201607/434604-434604>).

Reformen und neue Strukturen

Im Juli 2020 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das Gesetzespaket gegen Hasskriminalität. Zentral dabei ist, dass strafbare Äußerungen auf sozialen Netzwerken im Internet von nun an direkt den Ermittlungsbehörden durch die Betreiber*innen gemeldet werden müssen (BMJV 2020). Ein großer Zuwachs entsprechender Verfahren ist daher für den Justizbetrieb zu erwarten.

Zudem reagierten auch mehrere Staatsanwaltschaften in den einzelnen Bundesländern auf die neue Gefährdungslage mit der Errichtung von sogenannten Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Bereich Hasskriminalität. Jene Schwerpunktstaatsanwaltschaften zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Personal besonders in diesem Bereich geschult und aktiv ist. Während entsprechende Strukturen vorher unter anderem bereits in Brandenburg, Hessen und NRW existierten, kamen 2020 weitere entsprechende Stellen in Niedersachsen und in Berlin dazu (Lorenz 2020, Niedersächsisches Justizministerium 2020). Zudem sind weitere entsprechende Stellen unter anderem in Hamburg und in Bremen geplant. An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, wie der Justizsektor auch strukturell auf neue Herausforderungen in der Strafermittlung reagieren kann.

Dies gilt auch für andere Strukturen, wie zum Beispiel die Strafprozessordnung. So führte der NSU-Prozess zu einer wichtigen Prozessreform: Anwält*innen der Verteidigung machten damals

noch mehrfach Gebrauch von Befangenheitsanträgen, die automatisch zu einer Unterbrechung der Verhandlung führten. Im NSU-Prozess passierte dies 57mal und war ein zentraler Grund für die enorme Länge des Prozesses von fünf Jahren (Treblin 2020). Auch in anderen Prozessen mit rechtsextremen Angeklagten wurde diese Taktik häufig eingesetzt. Diese Lücke wurde mit einer Reform im Dezember 2019 geschlossen. Seitdem müssen Verfahren nach einem Befangenheitsantrag nicht mehr unterbrochen werden. Dies zeigte sich im Prozess gegen den mutmaßlichen Lübcke-Attentäter als eine wichtige Neuerung, da direkt am ersten Verhandlungstag von der Verteidigung Befangenheitsanträge gestellt wurden (Treblin 2020). Eine sofortige Unterbrechung und Verschiebung zum Prozessauftritt wäre ein fatales Symbol für den Rechtsstaat und die Betroffenen des Attentats gewesen. Dieses konnte abgewehrt werden.

Auch auf anderen Ebenen zeigte sich eine erhöhte Sensibilität für rechtsextreme Motive bei Straftaten. So wurden in Bayern bereits eingestellte Ermittlungen durch die jeweiligen Staatsanwaltschaften wieder aufgenommen. Dies betraf die Ermittlung eines möglicherweise größeren Terrornetzwerks um das Oktoberfestattentat von 1980, eines der schlimmsten terroristischen Anschläge in der deutschen Nachkriegsgeschichte. Auch wenn die Untersuchungen in München, auch aufgrund der verstrichenen Zeit, eingestellt werden mussten,

war diese Ermittlung wichtig. Denn sie klassifizierte das Oktoberfestattentat nach genau 40 Jahren endlich als das, was es war: Ein rechtsextremer Terroranschlag. Dies bedeutete in der Folge, dass die Betroffenen, Geschädigten und Angehörigen endlich auch Unterstützung beim offiziellen Opferfonds des Bundesjustizministeriums in Anspruch nehmen können (Jansen 2020).

Diese drei Beispiele, von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften über die Prozessordnungsreformen bis hin zu den neu aufgenommen Ermittlungen zeigen, dass Justiz weit mehr ist als ein starres Gebilde von Paragrafen und emotionslosen Verfahren. Sie ist lernfähig und wandelbar und kann sich an die veränderten gesellschaftlichen Zustände und Herausforderungen anpassen. Dies ist zentral, denn die Bedrohung durch den Rechtsextremismus und die Verantwortung der Justiz gegenüber allen Bürger*innen und potenziell Betroffenen machen es notwendig, dass es hier weitere Verbesserungen geben wird.

Hierfür ist es zielführend, dass sich die Justiz weiter kritisch mit der eigenen gesellschaftlichen Rolle auseinandersetzt und sich im Bereich Rechtsextremismus sensibilisiert. Wichtig hierbei ist auch die Auseinandersetzung mit der eigenen gesellschaftlichen Strahlkraft: Denn auch wenn Täter*innen individuell bestraft werden, hat das Strafrecht einen generalpräventiven Charakter. Gerichtsurteile

zeigen eindeutig, was gesellschaftlich toleriert wird und welche Taten Unrecht sind. Eine Justiz, die vorurteilsgeleitete Motive eindeutig bestraft, zeigt, dass Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weitere Formen von menschenverachtenden Einstellungen in einer demokratischen Gesellschaft nichts verloren haben und die Betroffenen geschützt werden. Für diesen Lernprozess ist eine breite Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Justiz und Zivilgesellschaft unerlässlich.

Literaturverzeichnis

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015):
Forschung der ADS auf einen Blick.

Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung
bei Hasskriminalität.

In: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Factsheets/factsheet_Moeglichkeiten_eff_Strafverfolgung_Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=5

BKA (2020): Politisch motivierte
Kriminalität (PMK) - rechts -.

In: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html

BMJV (2020): Entwurf eines Gesetzes
zur Bekämpfung des Rechtsextremismus
und der Hasskriminalität.

In: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekämpfung_Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Coester, Marc (2008): Hate Crimes.
Das Konzept der Hate Crimes aus den USA
unter besonderer Berücksichtigung des
Rechtsextremismus in Deutschland.
Frankfurt am Main: Peter Lang

Coester, Marc (2019): Das Konzept der
Vorurteilskriminalität.

In: <https://www.idz-jena.de/wsddet/das-konzept-der-vorurteilskriminalitaet/>

Fiedler, Maria (2020):

»Ich habe Angst vor der Polizei«.

In: <https://www.tagesspiegel.de/politik/wer-steckt-hinter-den-drohmails-von-nsu-2-0-ich-habe-angst-vor-der-polizei/26008090.html>

Groß, Eva/Pfeiffer, Hartmut/Andree, Christoph
(2018): Vorurteilskriminalität (Hate Crime)
Erfahrungen und Folgen. Sonderbericht zur
Befragung zu Sicherheit und Kriminalität
in Niedersachsen 2017.

In: https://www.lka.niedersachsen.de/download/73836/Hasskriminalitaet_Sonderbericht_2018.pdf

Inforadio (2020): Ermittlungen gegen
Attila Hildmann laufen noch.

In: https://www.rbb24.de/politik/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/08/ermittlungen-gegen-attila-hildmann-laufen-noch.html

Jansen, Frank (2020): Justizministerium
erwägt Entschädigung für Opfer des Oktober-
fest-Attentats. **In:** <https://www.tagesspiegel.de/politik/mehr-geld-nach-40-jahren-justizministerium-erwaegt-entschaedigung-fuer-opfer-des-oktoberfest-attentats/25987598.html>

Lorenz, Mona (2020): PM: Einrichtung der
»Zentralstelle Hasskriminalität« –

Die Staatsanwaltschaft Berlin geht neue Wege
in der Bekämpfung der Hasskriminalität.

In: <https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.989442.php>

Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus
2. Leerstellen und Chancen – Rechtsextremismus und Justiz

MDR Sachsen-Anhalt (2020): Chronik – Kurz und Kompakt: Ergebnisse der Verhandlungstage im Halle-Prozess.
In: <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/halle/prozess-urteil-anschlag-schuesse-synagoge100.html>

Niedersächsisches Justizministerium (2020): Justiz stellt sich gegen Hass und Hetze im Internet.
In: <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/justiz-stellt-sich-gegen-hass-und-hetze-im-internet-189914.html>

ReachOut (2016): Über dem Richter gibt es nur den Himmel. Wie schwer wiegt Rassismus in Zusammenhang mit einer Straftat?
In: https://www.reachoutberlin.de/sites/default/files/Rassismus_und_Justiz_Online.pdf

Tillack, Anna/Kühlspies, Anna (2020): Der schwache Staat.
In: <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/rechtsextreme-polizei-justiz-101.html>

Treblin, Johanna (2020): Berechtigter Verdacht oder bloße Taktik. Verteidiger im Lübcke-Prozess lehnen Richter ab. Was steckt dahinter?
In: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1138398.luebcke-prozess-berechtigter-verdacht-oder-blosse-taktik.html>

VBRG (2020): Prozessdokumentation: Juristische Aufarbeitung des antisemitischen und rassistischen Anschlags in Halle am 9. Oktober 2019.
In: https://verband-brg.de/prozessdokumentation_anschlag_halle_2019/

ZDF (2020): Chronologie – Der Lübcke-Prozess: Was bisher geschah.
In: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/luebcke-prozess-chronologie-100.html>

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (2019): Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19.
Bonn: Dietz Verlag.

3. PROBLEME BEI DER ERFASSUNG RECHTER STRAFTATEN

3. PROBLEME BEI DER ERFASSUNG RECHTER STRAFTATEN

JULIA HABERMANN ist Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich Gewalt gegen Frauen. Ihre Dissertation wird sich der strafrechtlichen Bewertung von Partnerinnentötungen im Vergleich zu anderen Tötungsdelikten widmen.

TOBIAS SINGELNSTEIN ist Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kriminologie (unter anderem soziale Kontrolle und Gesellschaft, Polizei und Justiz, Sicherheitsforschung) sowie im Strafrecht und Strafprozessrecht (unter anderem Amtsdelikte, Ermittlungsmaßnahmen und Beweisrecht, Digitalisierung und Datenverarbeitung im Strafverfahren). Er ist Mitherausgeber der Fachzeitschriften »Neue Kriminalpolitik« und »Kriminologisches Journal«.

Ob eine Straftat rechtsextrem oder rassistisch motiviert war, ist in der Praxis nicht immer einfach zu entscheiden und in der gesellschaftlichen Debatte mitunter umstritten. Selbst der Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020 warf kurzzeitig die Frage auf, ob die Tat als rechtsextremistisch einzustufen sei. Die Bild titelte: »Kein rassistisches Motiv bei den Morden von Hanau« (Bild.de 2020), was in den sozialen Medien aufgenommen wurde (dpa-Faktencheck 2020). Dies wirft die Frage auf, wie einschlägige Motivationen bestimmt werden können und wie sie in den amtlichen Kriminalitätsstatistiken erfasst werden. Welche Definitionen liegen der Erfassung zu Grunde und wie erfolgt die Erfassung? Die Erfassung unterliegt besonderen Verzerrungen, sodass sich auch die Frage stellt: Was beeinflusst die Erfassung der Taten? Zuletzt soll der Blick auf das registrierte Ausmaß der politisch motivierten Kriminalität rechts (PMK-rechts) gerichtet werden.

1. Verwendete Definitionen der Sicherheitsbehörden

Der amtlichen Kategorie PMK-rechts ist eine Straftat zuzurechnen, »wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/ oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer ›rechten‹ Orientierung zuzurechnen sind [...]« (BKA 2020a). Wesentlich für eine rechte Orientierung ist die Verneinung der Gleichheit der Menschen mit Bezügen zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus. Als extremistisch wird die Tat bewertet, wenn Verfassungsgrundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung beseitigt oder ausgesetzt werden sollen (BKA 2020a). Dies ist der Fall, wenn beispielsweise der demokratische Willensbildungsprozess beeinflusst wird oder die Tat sich gegen Personen aufgrund einer diesen zugeschriebenen Eigenschaft richtet. Dies kann die Nationalität und Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuelle Identität, politische Einstellung, physische und psychische Behinderungen und Beeinträchtigungen oder den sozialen Status umfassen, um nur einige Eigenschaften aufzulisten (BKA 2020b). Damit sind auch Taten eingeschlossen, die als Hass- oder Vorurteilskriminalität bezeichnet werden.

Die Kategorie PMK-rechts umfasst damit zum einen Staatsschutzdelikte² (§§ 80a–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102, 104, 105–108e, 109–109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB; Tatbestände des VStGB), wie die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Zum anderen können aber auch allgemeine Straftaten, wie Körperverletzungen, entsprechend politisch motiviert sein.

2. Der Erfassungsvorgang bei PMK-rechts

Die Prüfung auf eine politische Motivation eines Delikts erfolgt durch die Polizeibeamt*innen, die den Fall aufnehmen. Grundlage der Prüfung ist der bundesweit einheitliche »Themenfeldkatalog PMK«, dessen Bewertung durch Dritte durch die Einstufung als Verschlussache erschwert ist. In der Praxis dürften die Beamt*innen die Eingangsbewertung insbesondere anhand der äußeren Tatumstände vornehmen. Mittlerweile soll auch die Sicht der Betroffenen zur Bewertung der Tat einbezogen werden (BKA 2020b).

2 Staatsschutzdelikte werden auch erfasst, wenn keine politische Motivation feststellbar ist (BKA 2016: 5).

Die Bewertung als politisch motivierte Tat hat insbesondere zwei Folgen. Zum einen ist nun der Weg eröffnet, dass die Tat in der PMK-Statistik ausgewiesen wird, wenn die Einordnung durch die örtlichen Staatsschutzstellen bzw. das LKA bestätigt wird (Feustel 2011: 146). Zum anderen erfolgt die weitere Bearbeitung der Delikte durch die örtlichen Staatsschutzstellen (BMJV 2016: 13f.). Zugleich werden mit dieser ersten Bewertung die Ermittlungsrichtung und daran anknüpfende Maßnahmen bestimmt. Wird der politische Hintergrund nicht zutreffend erkannt, kann dies schwerwiegende Folgen für Ermittlungen und Opfer bzw. Betroffene haben, wie die Ermittlungen zur NSU-Mordserie gezeigt haben, wo die fehlende Berücksichtigung rassistischer Tatmotive die Ermittlungen in eine Sackgasse lenkte. In den »Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren« ist nun ausdrücklich festgeschrieben, dass bei Anhaltspunkten für rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe die Ermittlungen auch diesen nachgehen müssen (Nr. 15 RiStBV). Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ist dann in der Regel zu bejahen (Nr. 86, 234 RiStBV), so dass die Möglichkeiten, ein Verfahren einzustellen oder auf den Weg der Privatklage zu verweisen, eingeschränkt sind (Schellenberg/Lang 2016: 25).

Bei Staatsanwaltschaften und Gerichten können bei Staatsschutzdelikten Sonderzuständigkeiten greifen (Kastner 2006: 310f.). Im weiteren Verfahrensgang ist es möglich, dass neue Erkenntnisse bezüglich einer politischen Motivation von Staatsanwaltschaften oder Gerichten nachgemeldet werden, wenngleich davon nicht systematisch Gebrauch gemacht wird (Feldmann et al. 2018: 23, Deutscher Bundestag 2009: 4, Kleffner/Holzberger 2004: 5).

3. Probleme der Erfassung von PMK-rechts

Die PMK-Statistik kann es ebenso wenig wie andere Hellfeldstatistiken leisten, ein Abbild des einschlägigen Deliktsbereiches zu liefern (vgl. Kunz/Singelstein 2016: 206). Jedoch treten im Bereich PMK im Gegensatz zur allgemeinen Kriminalität einige besondere Aspekte hinzu. Die Erfassung unterliegt einer doppelten Verzerrung, da die Tat zunächst polizeibekannt und dann als politisch motiviert registriert werden muss.

Es ist davon auszugehen, dass Taten, denen eine politische Motivation zugrunde liegt, seltener als andere Taten polizeibekannt werden. Personen, die in besonderer Weise durch rechte Straftaten betroffen sind, etwa Personen mit Migrationshintergrund, mit Behinderung oder Wohnungslose, kontaktieren aus unterschiedlichen Gründen seltener die Polizei. Eine EU-weite Befragung zu Minderheiten und deren Diskriminierungserfahrungen hat etwa gezeigt, dass nur 14 % der muslimischen Befragten, die in den vergangenen zwölf Monaten körperliche Gewalt als Ausdruck von Diskriminierung erlebt hatten, Anzeige erstatteten und dazu noch mit dem polizeilichen Umgang eher unzufrieden waren (FRA 2018: 52).

Wird die Tat polizeibekannt, so stellt sich die Frage, ob die den Fall bearbeitenden Beamt*innen eine politische Motivation feststellen und registrieren. Die Motivation der tathandelnden Personen ist

jedoch oft unbekannt oder schwierig zu bestimmen. Insbesondere zum Anfang der Ermittlungen ist eine tatverdächtige Person unter Umständen noch gar nicht ermittelt. Zudem steht die Ermittlung des Motivs für die Polizei nicht im Vordergrund ihrer Ermittlungsarbeit. Ist eine Person ermittelt worden, so schweigen die Beschuldigten häufig zu ihrer Motivation (Feldmann et al. 2018: 27, Falk 2001: 10). Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob nur die Motivation direkt vor oder während der Tat zu berücksichtigen ist oder ob darüber hinaus auch die generellen Einstellungen und Haltungen der tathandelnden Personen einzubeziehen sind (Feldmann et al. 2018: 26, 350).

Bei der Erfassung können die Beamt*innen durch stereotype Vorstellungen über typische Täter*innen beeinflusst sein (vgl. Feustel 2011: 149). Eine politische Motivation ist leichter festzustellen und liegt eher nahe, wenn es sich um eine deutlich dem rechtsextremistischen Spektrum zugehörige Person handelt, als wenn die Tat von einem bislang nicht mit politischen Taten in Erscheinung getretenen Menschen begangen wurde, der über seinen Lebensstil nicht der rechten Szene zugerechnet wird (vgl. Schellenberg 2019: 50f., Coester 2008 zitiert nach Coester 2017: 173). Insbesondere bei der Vorurteils kriminalität ist davon auszugehen, dass eine Bewertung der Tat als Vorurteils kriminalität häufig ausbleibt, wenn die Tathandelnden keine

Bezüge zum Rechtsextremismus aufweisen (Schellenberg/Lang 2016: 19). Die Berücksichtigung der Vorurteils kriminalität unter dem Begriff der PMK erfährt daher Kritik (ECRI 2020: 25, 27, 44, ähnlich Schellenberg 2019: 50f.). Diese Probleme bei der Bestimmung einer Vorurteils motivation bestehen nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei der Justiz (Lang 2015: 3, Liebscher 2017: 96f., Glet 2011).

Einen noch größeren Einfluss auf die Bewertung der Tat dürften gegebenenfalls bestehende Sympathien mit der rechten Szene und eigene rechte Einstellungen bei ermittelnden Beamt*innen haben. Auch institutioneller Rassismus kann die Aufklärung einschlägiger Taten verhindern (bspw. Rietzschel 2018, Deutscher Bundestag 2013: 892, 983, 990, Amjahid et al. 2019, Kopke 2019). Zuletzt ist davon auszugehen, dass regionale Unterschiede in der Erfassung bestehen. Gegebenenfalls kann politisch eine zurückhaltende Einstufung gewünscht sein, um das Image bestimmter Regionen nicht zu schädigen (Falk 2001: 10, BMI/BMJ 2001: 270, Feldmann et al. 2018: 28, 228).

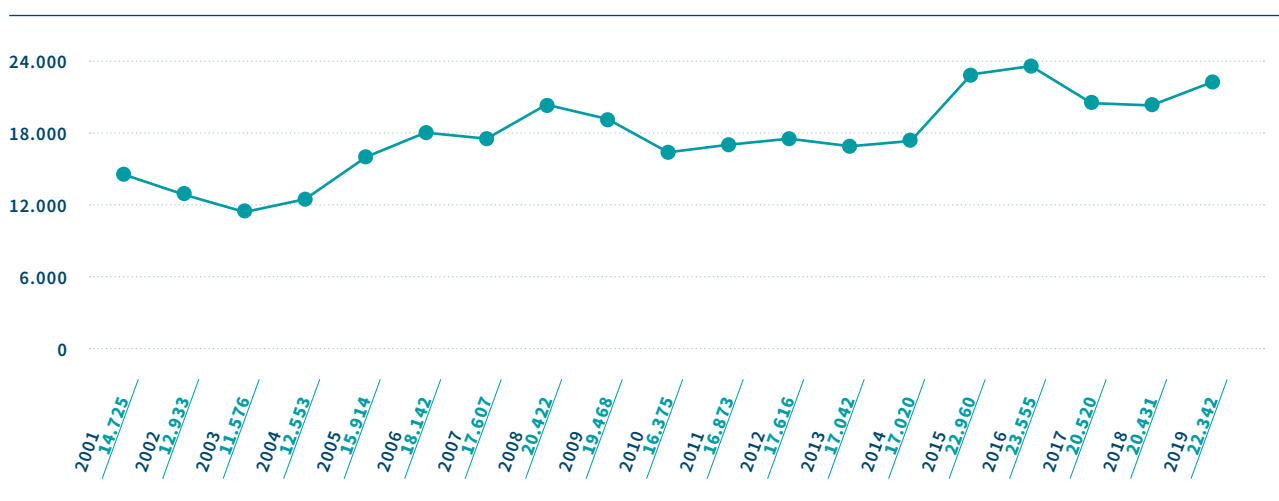
4. Ausmaß und Entwicklung der registrierten Kriminalität

Nimmt die Bewertung der Tat die in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Hürden, so wird sie in der Statistik ausgewiesen. Seit dem Jahr 2001 hat die Zahl der einschlägigen Straftaten tendenziell zugenommen. Ein Höchststand wurde im Jahr 2016 erreicht. Trotz eines folgenden Rückgangs bleibt das Ausmaß auf einem hohen Niveau und zeigte im Jahr 2019 einen neuen Anstieg (vgl. Abbildung 1). Fast zwei Drittel der erfassten Straftaten gehen auf die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zurück (14.208 Straftaten) (BMI

2020a), wo die politische Motivation vergleichsweise einfach zu bestimmen ist. Im Bereich der Hasskriminalität wurden im Jahr 2019 7.491 von insgesamt 8.585 erfassten Taten dem Bereich rechts zugeordnet, wobei die meisten der Taten als »fremdenfeindlich« bewertet wurden (BMI 2020b).

Der Verlauf der Erfassung von einschlägig motivierten Gewalttaten ist ähnlich. Auch hier wurde mit 1.698 Gewalttaten im Jahr 2016 ein Höchststand erreicht, gefolgt von einer deutlichen Abnahme. Im Gegensatz zu den Straftaten insgesamt ist bei den Gewalttaten im Jahr 2019 eine weitere Abnahme auf 986 Taten zu verzeichnen (vgl. Abbildung 2). Den Großteil der Gewalttaten machen Körperverletzungsdelikte aus (84 %, BMI 2020a). Zivilgesellschaftliche Institutionen, Vereine, Verbände und Beratungsstellen, die sich mit rechter Gewalt auseinandersetzen, sowie Journalist*innen nehmen eigenständige Erfassungen vor und weisen

Abbildung 1: Entwicklung rechter Straftaten,
eigene Darstellung basierend auf Deutscher Bundestag 2015, BMI / BKA 2020: 3.



regelmäßig deutlich höhere Fallzahlen bezüglich Gewalttaten aus, was sich insbesondere auch bei Tötungsdelikten zeigt (beispielsweise Amadeu Antonio Stiftung 2020, VBRG 2020, Röpke 2018).

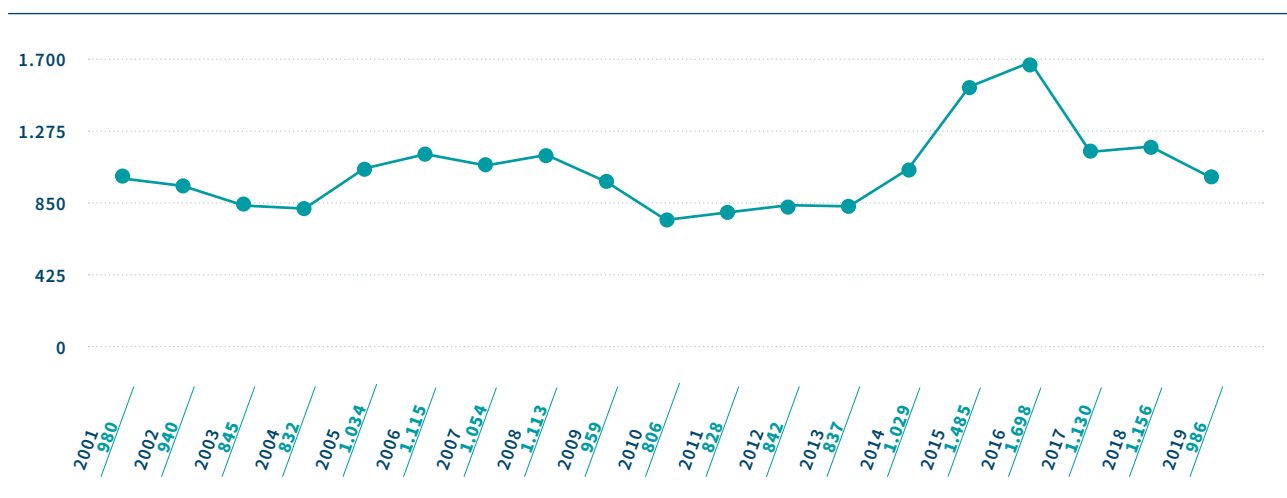
Bezüglich der Strafverfolgung der Taten lässt sich feststellen, dass mehr als die Hälfte der Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Straftaten mangels eines hinreichenden Verdachts gegen eine tatverdächtige Person eingestellt werden (BFJ 2019: 9).

5. Fazit

Die erfasste politisch motivierte Kriminalität rechts hat sich vom Umfang her auf einem hohen Niveau stabilisiert. Aufgrund der dargestellten unterschied-

lichen Erfassungsprobleme stellen diese registrierten Fälle aber nur einen kleinen Ausschnitt der Wirklichkeit dar, dem ein mutmaßlich erhebliches Dunkelfeld gegenübersteht. Dabei beeinflussen Herausforderungen in der Bestimmung des Tatmotivs, Fachwissen und Sensibilität für die Thematik, persönliche Einstellungen und örtliche Praktiken, ob eine Bewertung einschlägiger Handlungen als politisch motiviert erfolgt. Trotz mehrerer Reformen sind die geschilderten Probleme bei der Erfassung nach wie vor aktuell. Finden sich bei Tatverdächtigen neben rechtsextremen Einstellungen auch Verschwörungsideen und psychische Auffälligkeiten kann dies eine zutreffende Bewertung durch die Polizei weiter erschweren. Eine Neubewertung durch die Justiz bleibt häufig aus. Vor diesem Hintergrund bedarf es Schulungen und Sensibilisierungen im Bereich der Strafverfolgungsbehörden, um eine verbesserte Erfassung solcher Taten und damit ein realistischeres Abbild der PMK-rechts zu erhalten.

Abbildung 2: Entwicklung rechter Gewalttaten,
eigene Darstellung basierend auf Deutscher Bundestag 2015, BMI/ BKA 2020: 4.



Literaturverzeichnis

Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.) (2020):

Todesopfer rechter Gewalt.

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/> [29.06.2020].

Amjahid, Mohammed/Biermann, Kai/Fuchs, Christian/Geisler, Astrid/Hommerich, Luisa/Kunze, Anne/Merker, Henrik/Musharbash, Yassin/Müller, Daniel/Polke-Majewski, Karsten/Stark, Holger/Thurm, Frida/Venohr, Sascha/Zimmermann, Fritz (2019):

Wie rechts ist die Polizei?

<https://www.zeit.de/2019/20/rechtsextremismus-polizei-rassismus-diskriminierung-beamte-hitlergruss> [30.06.2020].

Bild.de (Hrsg.) (2020): Medienbericht über BKA-Analyse. Kein rassistisches Motiv bei den Morden von Hanau.

<https://www.bild.de/news/inland/news-inland/rathjen-wollte-aufmerksamkeit-kein-rassistisches-motiv-bei-morden-von-hanau-69725188.bild.html> [24.06.2020].

Bundesamt für Justiz (BfJ) (Hrsg.) (2019): Erhebung der Landesjustizverwaltungen über Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland. 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Straftaten_2017.pdf;jsessionid=7A0B-19F7070266D8036E1146E2475554.1_cid394?__blob=publicationFile&v=2 [20.07.2020].

Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2016):

Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität.

<https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-11/Definitionssystem%20PMK.pdf> [26.09.2018].

Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2020a):

Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-.

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html [24.06.2020].

Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2020b):

Politisch motivierte Kriminalität

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pm_k_node.html;jsessionid=3A030632E20E7049C27E9BB80A742CA1.live0602 [24.06.2020].

Bundesministerium des Innern (BMI)/

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.)

(2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht.

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [28.08.2018].

Bundesministerium des Innern, für Bau

und Heimat (BMI) (Hrsg.) (2020a): Straftaten

nach Deliktsbereichen 2018 und 2019.

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pm_k-2019-deliktsbereiche.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [29.06.2020].

Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus
3. Probleme bei der Erfassung rechter Straftaten

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.) (2020b): Straf- und Gewaltdaten im Bereich Hasskriminalität 2018 und 2019. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmK-2019-hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [29.06.2020].

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)/ Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2020): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019. Bundesweite Fallzahlen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmK-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=10 [24.06.2020].

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.) (2016): Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu den Abschließenden Bemerkungen Randnummer 10 und 19 zu dem von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens vorgelegten 19.-22. Staatenbericht (CERD/C/DEU/19-22). https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/Menschenrechte/StN_CERD_Rn10_19.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [27.08.2018].

Coester, Marc (2017): Das Konzept der Vorurteilskriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis.

In: Kopke, Christoph/Kühnel, Wolfgang (Hrsg): Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke. Baden-Baden: Nomos, S. 167–182.

dpa-Faktencheck (Hrsg.) (2020): Rassismus war laut BKA ein Motiv bei Anschlag in Hanau. <https://www.presseportal.de/pm/133833/4564240> [22.06.2020].

Deutscher Bundestag (2009): Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000. Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage. Drucksache 16/14122. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/141/1614122.pdf> [27.08.2018].

Deutscher Bundestag (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Drucksache 17/14600. <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/146/1714600.pdf> [28.08.2018].

Deutscher Bundestag (2015): Politisch motivierte Kriminalität in Deutschland im Jahr 2014. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage. Drucksache 18/5758. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/057/1805758.pdf> [26.09.2018].

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (Hrsg.) (2020): ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde). <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0> [06.07.2020].

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (Hrsg.) (2020): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-minorities-survey-muslims-selected-findings_de.pdf [29.06.2020].

Falk, Bernhard (2001): Der Stand der Dinge. Anmerkungen zum polizeilichen Lagebild Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit.
In: Kriminalistik, Heft 1, S. 9–20.

Feldmann, Dorina/Kohlstruck, Michael/Laube, Max/Schultz, Gebhard/Tausendteufel, Helmut (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008. https://depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/7111/3/Klassifikation_politsch_rechter_Toetungsdelikte.pdf [27.08.2018].

Feustel, Susanne (2011): Tendenziell tendenziös. Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der »Gefahr von links«.
In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S. 143–162.

Glet, Alke (2011): Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten. Berlin: Duncker & Humblot.

Kastner, Martin (2006): Staatsschutzdelikte.
In: Lange, Hans-Jürgen/Gasch, Matthias (Hrsg.): Wörterbuch zur inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 309–312.

Kleffner, Heike/Holzberger, Mark (2004): War da was? Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten.
In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP. <https://www.cilip.de/2004/02/29/war-da-was-reform-der-polizeilichen-erfassung-rechter-straftaten/> [27.08.2018].

Kopke, Christoph (2019): Polizei und Rechtsextremismus. <https://www.bpb.de/apuz/291189/polizei-und-rechtsextremismus> [30.06.2020].

Kunz, Karl-Ludwig/Singelstein, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. Aufl. Haupt/UTB: Bern/Stuttgart.

Lang, Kati (2015): Defizite in der Verfolgung rassistischer Straftaten. <http://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Hintergrundpapier-Dr-Kati-Lang.pdf> [27.08.2018].

Liebscher, Doris (2017): Der NSU-Komplex vor Gericht. Zur Notwendigkeit einer Perspektiverweiterung in der rechtlichen Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus. **In:** Karakayali, Juliane/Kahveci, Çağr/Liebscher, Doris/Melchers, Carl (Hrsg.): Den NSU-Komplex analysieren: Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Transcript: Bielefeld, S. 81 – 106.

Rietzschel, Antonie (2018): Aktion gegen Journalisten. Sachsens Polizei – immer wieder auffällig. <https://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/aktion-gegen-journalisten-sachsens-polizei-immer-wieder-auffaellig-1.4097877> [28.08.2018].

Röpke, Andrea (2018): 2018 Jahrbuch rechte Gewalt: Chronik des Hasses. München: Knauer TB.

Schellenberg, Britta (2019): Hasskriminalität und rassistische Gewalt: Konzeptionalisierungs- und Bearbeitungsprobleme in Deutschland. **In:** Ellebrecht, Sabrina/Kaufmann, Stefan/Zoche, Peter (Hrsg.): (Un-)Sicherheiten im Wandel. Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit. Berlin: Lit, S. 43 – 68.

Schellenberg, Britta/Lang, Kati (2016): Toleranz und Nichtdiskriminierung. Bekämpfung von Diskriminierung und Hasskriminalität. **In:** Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Die Umsetzung ausgewählter OSZE Verpflichtungen zu Menschenrechten und Demokratie in Deutschland. Unabhängiger Evaluierungsbericht anlässlich des deutschen OSZE Vorsitzes 2016, S. 10 – 40. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Die_Umsetzung_ausgewaehlter_OSZE-Verpflichtungen_zu_Menschenrechten_und_Demokratie_in_Deutschland_Unabhaengiger_Evaluierungsbericht.pdf [07.07.2020].

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) (Hrsg.) (2020): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2019 – Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen. <https://www.verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2019-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/#bundeslaender> [29.06.2020].

4.
HASSKRIMINALITÄT:
DER STAATS-
ANWALTSCHAFTLICHE
UMGANG MIT
RECHTER UND
RASSISTISCH
MOTIVIERTER GEWALT

4. HASSKRIMINALITÄT: DER STAATS- ANWALTSCHAFTLICHE UMGANG MIT RECHTER UND RASSISTISCH MOTIVIERTER GEWALT

INES KARL ist Oberstaatsanwältin, Hauptabteilungsleiterin und Leiterin der Zentralstelle Hasskriminalität bei der Berliner Staatsanwaltschaft, die ab 2020 gegründet wurde. Seit 2012 ist sie Ansprechperson für LSBTIQ*, zunächst gemeinsam mit Adrian Voigt, dann mit Markus Oswald.

Die Justiz erfüllt in Bezug auf alle Bereiche der Gesellschaft vielfältige Aufgaben. Schwerpunkte der Tätigkeit der Strafjustiz – der Staatsanwaltschaften und Gerichte – liegen in der Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von möglichen Straftaten bzw. die Feststellung, dass solche nicht vorliegen, nicht verfolgt oder bewiesen werden können.

Häufig sind Formen von Extremismus, unabhängig von dessen politischen oder religiösen Hintergründen, die Motivation für das Begehen von Straftaten – sei es durch Einzelpersonen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb von festen Strukturen. Den Rechts-Extremismus prägen dabei Rassismus, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit, oft auf der Basis eines Nationalismus. Nicht selten resultiert aus der Fantasie der eigenen Höherwertigkeit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder Nation die Annahme, anderen stünden Menschen- und Bürgerrechte nicht oder nicht in demselben Maße zu. Vertreter*innen der missachteten und verhassten Gruppe werden verfolgt und angegriffen. Dabei geht es nicht nur um die Einzelperson an sich, sondern insgesamt um die Verunsicherung und Einschüchterung der zugehörigen Gruppen und der Zivilgesellschaft, sodass Minderheiten auf ihnen zustehende Rechte und ihre Teilhabe verzichten. Solch verwerfliche Einstellungen sind nicht nur wegen der daraus resultierenden besonderen Gefährlichkeit der Taten und der erhöhten Wiederholungsgefahr frühestmöglich aufzuklären. Sie bergen auch ein besonderes Risiko der Einflussnahme auf Geschädigte und ziehen häufig

ein Dunkelfeld nach sich, das nur über das Senken von Hemmschwellen, die Unterstützung und Ermutigung Betroffener durch Beratungsstellen aber auch Opferbeauftragte der Polizei und besondere Bemühungen der Staatsanwaltschaft erhellt werden kann. Dabei verdienen die oft besonders vulnerablen Geschädigten besondere Aufmerksamkeit. Die Staatsanwaltschaft als ›objektivste Behörde der Welt‹ muss den Sachverhalt ohne innere Vorbehalte und äußere Einflussnahme vollständig ermitteln und rechtlich unvoreingenommen bewerten. Dazu gehört auch, den Anlass und die Motivation von Taten aufzuklären, sodass die Staatsanwaltschaft ihrer Verantwortung im Verfahren für den Schutz von Zeug*innen und Geschädigten vor Einschüchterung oder Retraumatisierung ausreichend gerecht werden kann. Hierzu sind dem jeweiligen Delikt und der Ausgangssituation angemessene strafprozessuale Stützen für Geschädigte geschaffen worden. Auch die Benachrichtigung über den Verfahrensgang und stetige Kontaktpflege mit den Geschädigten sind wesentliche Instrumente, um die Qualität der Strafverfolgung und die Akzeptanz der Tätigkeit der Behörden zu verbessern, insbesondere wenn die Beweislage eine Anklageerhebung oder Verurteilung letztlich nicht trägt.

Werden Sachverhalte an die Öffentlichkeit und die Medien, an NGOs oder Beratungsstellen oder an Polizei und Justiz herangetragen, stellt sich für ein Eingreifen der Polizei und später der Justiz die Frage, ob nicht lediglich moralische Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens – zum Beispiel

durch diskriminierendes Verhalten – verletzt werden, sondern, ob das Verhalten zugleich einen ausdrücklich vom Gesetzgeber geregelten Straftatbestand erfüllt. Die Eingriffsbefugnisse sind dabei begrenzt und nur unter bestimmten, ausdrücklich geregelten Umständen gegeben. Diese Regelungen unterliegen wie die Gesellschaft selbst dem Wandel. Neue Kriminalitätsfelder entstehen oder neue Schutzzwecke werden erkannt, welche vom Gesetzgeber aufgegriffen und anschließend ausdrücklich geregelt werden. Besteht schon kein Anfangsverdacht, sind strafrechtliche Ermittlungen ›ins Blaue hinein‹ und Ausforschungen zur Feststellung möglicher Straftaten nicht zulässig. Für diesen Fall wird erst kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ist dennoch ausdrücklich eine Strafanzeige erstattet worden, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ohne Aufnahme von Ermittlungen ein. Mit Bescheiden eröffnet sie jedoch den Verletzten Beschwerdewege und die Möglichkeit der Gegenvorstellung. So kann der Vorgang anderen – wie Dienstvorgesetzten der vorgesetzten Behörde – vorgelegt und erneut geprüft werden. Liegt ein verfolgbare (und mit den vorhandenen Beweismitteln voraussichtlich beweisbarer) Sachverhalt vor, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zum zuständigen Gericht bzw. beantragt den Erlass eines Strafbefehls.

Diese Aufgaben und Beschränkungen gelten gegenüber jedermann/-frau, das heißt, ohne Ansehen der Person und unabhängig vom politischen Kontext, in dem das Geschehen stattfindet oder in dem sich

Berliner Erfahrungen im Bereich der Hasskriminalität LSBTIQ* ab 2012

die Beteiligten bewegen. Der Staat und mit ihm die Polizei und Justiz sind somit ›Diener*innen‹ der gesamten Gesellschaft. Sie sollen jede*n vertreten und schützen, aber auch Täter*innen gleichermaßen verfolgen – und dabei ohne politische Einflussnahmen verlässliche Beurteilungsmaßstäbe im Verfahren anwenden.

Wie bei der Verfolgung von Hasskriminalität besteht auch hinsichtlich LSBTIQ*-Straftaten die Annahme, dass eine Vielzahl von den Betroffenen bisher nicht angezeigt wird. Hierfür gibt es mehrere Ursachen: Soweit sich die Betroffenen an Beratungsstellen oder NGOs gewandt haben (und nicht bereits wegen zahllosen erlebten Übergriffen und des langfristigen Diskriminierungserlebens resigniert haben), bestehen oft Vorbehalte/Berührungängste gegenüber Polizei und Justiz. Hierbei wird in den betroffenen Communities eine Hemmschwelle erlebt, die es – auch aus general- und spezialpräventiven Gründen – seitens der Staatsanwaltschaft aktiv zu überwinden gilt. Denn rechtsfreie Räume und fehlender Schutz für Betroffene ermutigen Täter*innen, denen über lange Zeiträume keine Grenzen gesetzt wurden. Dies führt nachweislich zu Steigerungen in Tathäufigkeit und -intensität. Zudem haben Betroffene nach Anzeigenerstattung teils negative Erfahrungen im Umgang mit Behörden gemacht. Dazu gehören unter anderem ein unsensibler Umgang bei Anzeigenerstattung, das Erleben spürbarer Vorbehalte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale, die Besorgnis, als Opfer einer Tat selbst in den Fokus von polizeilichem Handeln zu geraten oder Misstrauen zu erfahren.

Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus
4. Hasskriminalität: Der staatsanwaltschaftliche Umgang
mit rechter und rassistisch motivierter Gewalt

Auch langjähriger mangelnder Verfolgungswille, zum Beispiel durch Verweisung auf den Privatklageweg bzw. den Hinweis, die Verfolgung vergleichbarer Taten stünde nicht im öffentlichen Interesse, durch nicht nachvollziehbar erklärte oder inakzeptable Verfahrenseinstellungen, durch sprachlich abwertende oder unsensible Einstellungsbescheide, werden zu einem die Strafverfolgung hemmenden ›Erfahrungsschatz‹ ganzer Communities.

Die Berliner Staatsanwaltschaft hat deshalb – zunächst bezogen auf den Bereich der vorurteilsmotivierten Straftaten zum Nachteil von LSBTIQ* – seit 2012 Ansprechpersonen* bestimmt. Diese haben sich in der Community und mit Beratungsstellen vernetzt, an Veranstaltungen teilgenommen, selbst Anzeigen aufgenommen, mit den Kolleg*innen konsequent die Verfahren geführt, oder an Beratungsstellen oder die Antidiskriminierungsstelle verwiesen, sofern kein strafbarer Sachverhalt vorlag. Es wurde ein Wissenstransfer für Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft und Berater*innen angeboten sowie Verfahrensabläufe ergänzt, um das Wissen aller Beteiligten und das Vertrauen in Polizei und Justiz zur Verfolgung dieser Straftaten zu stärken. So wurden Betroffene regelmäßig zu einzelnen Verfahrensschritten bis hin zum Verfahrensabschluss

unaufgefordert unterrichtet. In der engen Zusammenarbeit ist gegenseitiges Vertrauen entstanden – vor allem aber ist die Qualität der Arbeit von Polizei und Justiz, aber auch in der Beratung, durch Vernetzung und gegenseitige Information gesteigert worden. Dies ist ein mühevoller und aufwendiger Weg – aber er kann auch für andere Phänomene der Hasskriminalität beispielhaft sein.

Diese positiven Erfahrungen sollen nun mit der Einrichtung der Zentralstelle Hasskriminalität aufgegriffen werden. Diese ist – wie die Ansprechpersonen für LSBTIQ* – für Betroffene oder Interessenvertretungen direkt telefonisch und über eine Mailanschrift erreichbar.

Die Staatsanwaltschaft leitet die Polizei – in Verfahren wegen demokratiegefährdender Hasskriminalität das für den Staatsschutz zuständige Landeskriminalamt (LKA) – an. Da sie in der Regel erst nach Abschluss der Ermittlungen durch Übersenden der bis dahin nur von der Polizei geführten Akten Kenntnis vom konkreten Geschehen erhält, ist eine besonders enge Zusammenarbeit mit Hilfe festgesetzter Standards unumgänglich.

Die Voraussetzung für das Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden zum Phänomen Hasskriminalität ist fast ausschließlich die Strafanzeige, das heißt die an Polizei oder Staatsanwaltschaft gerichtete Mitteilung darüber, dass sich ein möglicherweise strafbares Geschehen ereignet haben könnte. Um zügige und damit effektive Ermittlungen zu ermöglichen, müssen die Betroffenen schnellstmöglich die etwaigen Hintergründe des mutmaßlichen Vor-, Kern- und Nachtatgeschehens nachvollziehbar offenlegen. Dazu zählt insbesondere der Umstand, dass sie zu einer Minderheit gehören, der*die Täter*in dies aus ihrer Sicht erkannt hat und die Tat dadurch zumindest mitbedingt worden sein könnte. Dies kann sich aus Äußerungen vor Ort, dem Tatort (bestimmte Konzerte oder ähnliches), der Tatzeit selbst (besondere Daten oder Jahrestage), aus Umständen der Tatbegehung, szenetypischem Auftreten oder Vorgehen ergeben. Äußerungen gegenüber der Presse oder nur bei Beratungsstellen genügen dabei nicht. Zeitnahe und von Anbeginn möglichst detaillierte Anzeigen ermöglichen es, Taten der Hasskriminalität sofort zu identifizieren und der Spezialzuständigkeit der Polizei zuzuführen. So werden von vornherein erfahrene Ermittler*innen tätig, die auch rechtsextreme Motivationen und Strukturen erkennen und in den Ermittlungen berücksichtigen.

Bei sofortiger Anzeigenerstattung kann die Polizei zudem Schutz bieten und bessere Ermittlungsmöglichkeiten nutzen: Videoaufzeichnungen, auch in öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. bei Verfolgung durch den*die Täter*innen auch auf dem erinnerten

Weg, objektive Spuren (Speichel, DNA bei festem Griff, von Täter*innen verlorene Gegenstände) können zeitnah gesichert werden. Akute Verletzungen und alle schon absehbaren Tatfolgen können wahrgenommen und – unter Umständen in der Gewaltschutzambulanz – beweissicher dokumentiert werden.

Die Einordnung als Hasskriminalität eröffnet durch konkrete Ermittlungen zu den Motiven auch den Bezug zu § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, da bei der späteren Strafzumessung »besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende« Beweggründe und Ziele zu beachten sind.

Die Spezialzuständigkeit für die Bearbeitung bei Polizei und Justiz kann auch in schwierigen Konstellationen Betroffenen den Zugang zum Recht erleichtern, Hemmschwellen senken und Vertrauen schaffen, Standards sichern und die durch die Anforderungen der Strafprozessordnung (StPO) erforderliche Kooperation mit Geschädigten und deren Vertreter*innen ermöglichen. Das LKA berät dabei – auch nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft – über individuelle Maßnahmen des Zeug*innenschutzes. Innerhalb der Behörden ermöglicht die Spezialabteilung die Unterstützung der Dezernent*innen bei ihrer fachlichen Arbeit sowie die Etablierung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen. So soll regelmäßig – sofern aufgeklärt und belegbar – die Tatmotivation in Strafbefehlen, Anklagen und Bescheiden Erwähnung finden. Wie schon im Bereich von Straftaten zum

Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus

4. Hasskriminalität: Der staatsanwaltschaftliche Umgang mit rechter und rassistisch motivierter Gewalt

Nachteil von LSBTIQ* sollen Anzeigende/Geschädigte auch außerhalb der Verpflichtung der StPO über den Verfahrensstand und -ausgang angemessen unterrichtet werden. Dies erkennt auch die besonderen Belastungen als Betroffene und Zeug*innen an, die mit dem Ende der Zeug*innenrolle verarbeitet werden können. Über die anonymisierte Darstellung von rechtskräftigen Verfahrensausgängen soll die zunehmende Effektivität des Ermittlungs- und Strafverfahrens auch für NGOs und Beratungsstellen sichtbar gemacht werden. Zugleich wird die Zentralstelle unabhängig vom Einzelfall gegenseitiges Feedback mit Interessenvertretungen und Beratungsstellen ermöglichen. Betroffenen mit positiven Erfahrungen, die auch die angemessen und nachvollziehbar begründete Verfahrenseinstellung mit der Möglichkeit zur inhaltlichen Nachfrage beinhalten, kann zudem eine Multiplikator*innenrolle in der jeweiligen Community zukommen. Dies wird langfristig eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und den Abbau von Hemmnissen bewirken.

Die Staatsanwaltschaft wird so ihrer Aufgabe, extremistische Straftaten effektiver zu verfolgen, bei steigenden Verfahrenszahlen – die das Erhellende des Dunkelfeldes dokumentieren werden – besser gerecht werden können.



5. PROZESSE GEGEN RECHTSEXTREME GEWALT – EINE JURISTISCHE EINORDNUNG

5. PROZESSE GEGEN RECHTSEXTREME GEWALT – EINE JURISTISCHE EINORDNUNG

MEHMET DAIMAGÜLER studierte Jura, VWL und Philosophie in Bonn, Kiel, Witten-Herdecke, Harvard und Yale. Regelmäßig vertritt er Betroffene rechter und rassistischer Gewalt vor Gericht, wie unter anderem als Vertreter der Nebenklage am NSU-Prozess. Hier vertrat er die Geschwister von Abdurrahim Özüdogru, sowie die Tochter von Ismail Yasar.

Als ich angefragt wurde, einen Beitrag für diese Publikation zu schreiben, lautete eine der Fragen, die beantwortet werden sollte: Was passiert bei Prozessen, die rechtsextreme Gewalt verhandeln? Das ist eine spannende Frage.

Zunächst muss geklärt werden, was unter ›rechtsextremer Gewalt‹ zu verstehen ist. Bis zum Jahr 2001 benutzte man für die statistische Erfassung ›rechter Gewalt‹ eine enge Definition. Als rechtsextremistische Tat galt nur, wenn diese auf die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zielte. Hätten drei betrunkene Skinheads einen Punk zusammengeschlagen und getötet: Diese Tat hätte – der zurecht umstrittenen Extremismusformel folgend – keinen Eingang als ein Fall rechtsextremer Gewalt in die Statistiken der meisten Bundesländer gefunden. Erst nach 2001 setzte bei Behörden ein Umdenken ein. Man spricht jetzt von ›rechts motivierter Gewalt‹. Darunter fallen jene Fälle, in denen ein Mensch etwa aufgrund seiner Herkunft, Hautfarbe, sexuellen Orientierung, seiner Behinderung Opfer von Gewalt wurde. Was passiert bei Prozessen, die rechtsextreme Gewalt verhandeln? Nun gibt es zwei Aspekte, die vor der Beantwortung dieser Frage zwingend beachtet werden müssen.

Zum einen ist eine generelle Antwort schwierig bis unmöglich. Dazu sind die Fälle einfach zu heterogen.

Unterschieden werden könnte hier zwischen Verfahren vor Amtsgerichten und Land- bzw. Oberlandesgerichten, zwischen Verfahren, wo es um Alltagskriminalität oder Mord und Totschlag geht. Einen Unterschied macht auch, ob ein Prozess unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit stattfindet oder, wie die allermeisten Strafverfahren, vor leeren Zuschauerbänken und ohne Medienvertreter durchgeführt wird.

Zum anderen setzt die Frage, was bei rechtsextremen Prozessen passiert, voraus, dass überhaupt ein Strafprozess stattfindet bzw. stattgefunden hat, wo über den Tatvorwurf, den Tatablauf und eine mögliche Tatmotivation verhandelt wird.

Im Jahr 2018 erhoben die Staatsanwaltschaften lediglich bei 20 Prozent der Verfahren Anklage, während der Rest eingestellt wurde. Insgesamt wurden fünf Millionen Strafverfahren ›erledigt‹, wie es im Amtsdeutsch heißt.

Strafverfolgungsbehörden sind in Deutschland dem Legalitätsprinzip unterworfen. Dies bedeutet, dass gemäß Paragraph 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, Ermittlungen einzuleiten, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gibt. Dem Legalitätsprinzip gegenüber steht das Opportunitätsprinzip, wonach die Strafverfolgungsbehörden einen Spielraum haben, der ihnen erlaubt, nach

pflichtgemäßem Ermessen entscheiden zu dürfen, ob sie in bestimmten Fällen ein Ermittlungsverfahren einleiten, anklagen oder nicht. Ein solcher Spielraum macht auch absolut Sinn, allein schon, weil sonst die Strafrechtspflege unter der schieren Masse der Verfahren zusammenbrechen würde. Das Opportunitätsprinzip soll es der Strafrechtspflege möglich machen, sich auf das Wesentliche in der Ahndung von Straftaten zu konzentrieren.

Nun gibt es sehr gute Gründe, warum Beschuldigte nicht angeklagt werden. Manchmal erhärtet sich schlicht der Tatverdacht nicht oder jedenfalls nicht mit der Sicherheit, die eine Anklage rechtfertigen würde. Es ist in diesen Fällen ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, diese Verfahren gemäß Paragraph 170 Absatz 2 StPO einzustellen.

Weitere 28 Prozent der Verfahren wurden gemäß den Paragraphen 153 ff. StPO, mit oder ohne Auflagen eingestellt. Eine solche Auflage kann beispielsweise eine Geldbuße sein. Grundvoraussetzung für die Einstellung ist, dass »die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht«, so Paragraph 153 StPO.

Paragraph 153a StPO bestimmt: »Mit Zustimmung des ... zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage

absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen«.

Beachtenswert ist dabei, dass die Nebenklage bei diesen Einstellungen kein Mitwirkungsrecht hat. Im Wesentlichen wird über eine Verfahrenseinstellung und seine Konditionen lediglich zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft bzw. – nach Anklageerhebung – dem Gericht verhandelt. Dieses ›Außen-Vorlassen‹ dient der Verfahrenseffizienz. Ob es auch dem Rechtsfrieden dient, der ja, rein theoretisch, das übergeordnete Ziel eines Strafverfahrens ist, kann zu Recht bezweifelt werden.

In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft entschlossen ist, Anklage zu erheben, hat sie eine gesetzliche Grundlage, um ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen: Das Strafbefehlsverfahren. Dieses dient der Bewältigung der großen Zahl der Fälle der einfachen Alltagskriminalität. Im Unterschied zu einem ›regulären‹ Strafverfahren, findet dabei keine mündliche Hauptverhandlung statt. Und anders als bei den oben geschilderten Einstellungen steht am Ende dieses Verfahrens ein rechtskräftiges Urteil gegen die Angeklagten. Ein Strafbefehl wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige Gericht erlassen. Wenn dieses keine Bedenken hat, erlässt es den Strafbefehl. Stimmen die Angeklagten zu, wird der Strafbefehl, wie ein Urteil, rechtskräftig.

Die Vorteile für die Mitsprache befugten Verfahrensbeteiligten liegen auf der Hand: Gerichte und Staatsanwaltschaften werden entlastet, Geld und

Zeit gespart. Den Angeklagten wird ein Sitz auf der Anklagebank erspart. Auf der Strecke bleiben das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und die Nebenklage, die hier wiederum kein Mitspracherecht hat.

Die Spannweite der Straftatbestände, die mittels Strafbefehlsverfahren erledigt werden können, ist groß. Dazu zählen insbesondere auch:

↳ Körperverletzung,
§ 223 StGB

↳ Gefährliche Körperverletzung,
§ 224 StGB

↳ Fahrlässige Körperverletzung,
§ 229 StGB

Körperverletzungsdelikte machen die Masse der Fälle rechtsextremer Gewalt aus. Wenn nun diese Fälle eingestellt werden oder keine mündliche Hauptverhandlung stattfindet, weil ein Strafbefehl erlassen wurde, gibt es für das Opfer dieser Gewalt keine Möglichkeit, das Tatgeschehen, vor allem aber die Tatfolgen für das eigene Leben, zu beschreiben. Die Frage nach den Tatfolgen für das Gewaltopfer gehört in jeden diesbezüglichen Gerichtsprozess. Sie ist nicht nur, aber auch, ein wichtiger Aspekt bei der Strafzumessung.

Hier stellt sich grundsätzlich die Frage nach dem Zweck eines Strafverfahrens. »Zweck eines Strafverfahrens«, heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sei »das Finden der materiellen Wahrheit zur Verwirklichung von Gerechtigkeit«.

Das Ziel des Strafverfahrens ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

Wenn nun ein Strafverfahren ein Ende findet, zwar ohne dass eine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden, aber nachdem durch Polizei und Staatsanwaltschaft gewissenhafte Ermittlungen durchgeführt und auf diesem Wege alle entscheidungserheblichen Umstände ermittelt wurden, liegt ein Fall vor, der trotz aller Skepsis vertretbar erscheint. Oft genug jedoch verhält es sich anders und Verfahren werden vorzeitig beendet, die so nicht hätten beendet werden dürfen. Dies ist dann der Fall, wenn beispielsweise eine Tat aus einem hasskriminellen Motiv heraus begangen wurde und dieser Aspekt weder bei den polizeilichen Ermittlungen noch bei der staatsanwaltlichen Einstellungsverfügung eine Rolle gespielt hätte.

Eine türkischstämmige Frau mittleren Alters suchte mich in Begleitung ihrer 20-jährigen Tochter auf und bat um anwaltlichen Beistand. Beide, Mutter wie Tochter, waren Opfer einer gefährlichen Körperverletzung geworden. Zwei Männer hatten sie auf offener Straße geschlagen. Der Mutter hatte einer der Männer zuvor das Kopftuch heruntergerissen und sie islamophob und rassistisch beleidigt. Mehrere Zeuginnen und Zeugen hatten die Tat beobachtet und konnten die Darstellung des Tatgeschehens bestätigen. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte das Verfahren wegen Geringfügigkeit und mangels eines »öffentlichen Interesses« eingestellt. Gegen diese Einstellungsverfügung gingen wir (im Ergebnis erfolgreich) vor. Abgesehen davon, dass die Schwere der erlittenen Körperverletzung schwer in Einklang zu bringen war mit der staatsanwaltlichen Einschätzung der Tat als »gering-

fügig«, rügten wir vor allem, dass der offenkundig vorliegende rassistische Aspekt der Tatmotivation bei der Einstellungsverfügung keinerlei Rolle spielte, ja noch nicht einmal erwähnt wurde.

Die interne »Geschäftsordnung« der Staatsanwaltschaften und Gerichte nennt sich »Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren« (RiStBV). Die RiStBV sind ergänzende Verwaltungsvorschriften für Strafverfahren und Bußgeldverfahren. Die RiStBV sollen eine weitgehend bundeseinheitliche Sachbehandlung von Straf- und Bußgeldverfahren sicherstellen. Sie richten sich vor allem an die Staatsanwaltschaften, geben aber auch unverbindliche Hinweise für die nicht weisungsgebundenen Richter. Der RiStBV ist im Kern eine interne Rechtsvorschrift ohne rechtliche Außenwirkung. Sie hat dennoch für alle Beteiligten eines Strafverfahrens, für Angeklagte wie für die Opfer von Straftaten, erhebliche Bedeutung.

Im Abschnitt I. Paragraph 15 Nr. 5 heißt es

Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände

... .

Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.

In Paragraph 46 StGB geht es um die Strafzumessung. Dort heißt es:

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

1. Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

2. Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,

3. ...

Diese beiden Vorschriften machen den gesetzgeberischen Willen deutlich. Aufgrund der Schädlichkeit von Hasskriminalen Taten nicht ›nur‹ für die direkt Betroffenen, sondern für das demokratische Gemeinwesen insgesamt, sollen diese Taten besondere Aufmerksamkeit erhalten und den Gerichten entsprechend die Möglichkeit gegeben werden, bei der Strafzumessung diesen Aspekt besonders einzubeziehen.

Wird nun eine rechtsextrem motivierte Tat wie die von mir beschriebene von der Staatsanwaltschaft

eingestellt, läuft der in Gesetze gegossene Wille der Parlamente ins Leere. Meine Mandantinnen hatten die Kraft und, auch das muss man sagen, die finanziellen Mittel, einen Anwalt einzuschalten, damit sie für ihr Recht kämpfen konnten. Das ist bei Gott nicht der Regelfall. Obdachlose, Flüchtlinge, – zudem oft ohne Sprachkenntnisse – Sinti und Roma: Wie oft werden sie Opfer rechtsextremer Gewalt, ohne dass dies Folgen für die Täter hätte oder auch nur von der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen würde?

Es sind nicht immer böser Wille oder Ignoranz, wenn dieser besondere Aspekt bei der Aufklärung von Straftaten keine Beachtung findet. Manchmal sind es Sprachbarrieren oder Ausbildungsdefizite bei Polizei und Staatsanwaltschaften. Oder es liegt schlicht an überlasteten Strafverfolgungsbehörden. Aber das sind alles Dinge, die sich ändern lassen, ja, die sich ändern müssen.

Es ist gut, dass im Jahr 2019 Bund und Länder im ›Pakt für den Rechtsstaat‹ 2000 zusätzliche Stellen für Richter*innen und Staatsanwält*innen vereinbart haben. Aber das kann nur der Anfang sein. Notwendig ist neben einer sachgerechten personellen wie materiellen Ausstattung der Justiz auch ein Mentalitätswechsel im Apparat. Vielerorts fehlt es am Verständnis dafür, weshalb eine Körperverletzung anders zu bewerten sein soll, ›nur‹ weil das Opfer eine Kippa trug, lesbisch war oder eine dunkle Hautfarbe hatte.

Gibt es eine Gerichtsverhandlung, wird die Nebenklage von manchen Staatsanwaltschaften als lästig empfunden. Der zentrale Gedanke hinter dem Recht zur Nebenklage ist aber die in Artikel 1

Grundgesetz postulierte Menschenwürde. Das Opfer eines Verbrechens, sei es selbst verletzt oder Angehöriger eines Mordopfers, soll nicht zu einem rechtlosen Objekt des Staates degradiert werden. Es soll nicht in einem Strafverfahren als lediglich geduldeter Zaungast am Rande behandelt werden. Im Gegenteil soll es in einem Strafverfahren eine zentrale Rolle einnehmen. Es geht in diesem Verfahren auch um die Aufarbeitung seines Erleideten. Eine starke Nebenklage ist Ausdruck unseres verfassungsrechtlichen Verständnisses der menschlichen Würde. Dies wird oft vergessen.

Zusammengefasst: Es müssen Mechanismen entwickelt werden, die es jedem Opfer einer Straftat, insbesondere aber Opfer von Hasskriminalität, ermöglichen, zu ihrem Recht zu kommen. Dazu zählen die institutionalisierte Stärkung von Opferberatungsinstitutionen und der Zugang zur anwaltlichen Beratung, auch und besonders für Menschen mit keinem oder einem geringen Einkommen. Denn diese Menschen sind in besonderer Weise gefährdet. Denn die Kombination aus Zugehörigkeit zu einer Minderheit und ihre Armut macht sie besonders gefährdet. Bei den Polizeibehörden braucht es spezielle Ansprechpartner*innen, die für die Opfer von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit da sind und die sicherstellen können, dass der hasskriminelle Aspekt einer Tat erfasst und dokumentiert wird. Staatsanwaltliche Verfahrenseinstellungen in Fällen der Hasskriminalität sollten nur noch ausnahmsweise gestattet sein und als ›Vorlagesache‹ besonders begründet werden müssen. Hasskriminelle Taten sollten in der Regel in einer mündlichen Hauptverhandlung münden und nur im Ausnahmefall als Strafbefehlsverfahren behandelt

werden. Bei Verfahrenseinstellung wie bei dem Erlass eines Strafbefehls sollte den Nebenkläger*innen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Am Landgericht Ulm wurde gegen eine Gruppe junger Neo-Nazis verhandelt, die eine Wohnwagensiedlung von Roma angegriffen hatten. In diesem Verfahren bin ich als Nebenklagevertreter der Geschädigten aufgetreten. Meine Mandantschaft und ich hatten zum Glück mit einer Staatsanwaltschaft und Polizei zu tun, die gewissenhaft ermittelte und die von Anfang an auch den politischen und hasskriminellen Aspekt der Tat untersuchte. Wir hatten das Glück, es mit einem Gericht zu tun zu haben, dass in der mündlichen Hauptverhandlung sorgfältig diesem Aspekt nachging. Wir hatten das Glück, dass dieses Gericht den Opfern Zeit und Raum gab, dass von ihnen Erleidene zu schildern. Auch das gibt es. Aber es sollte nicht vom Glück abhängen, ob man vor der Justiz Gerechtigkeit findet. Es sollte selbstverständlich sein.



6. RECHTSEXTREMISMUS- VERFAHREN AUS PERSPEKTIVE DER NEBENKLÄGER*INNEN/ BETROFFENEN

6. RECHTSEXTREMISMUS- VERFAHREN AUS PERSPEKTIVE DER NEBENKLÄGER*INNEN/ BETROFFENEN

KRISTIN PIETRZYK hat an der Friedrich-Schiller-Universität Jena studiert und ist seit dem Jahr 2008 Rechtsanwältin, seit 2012 in der Kanzlei Elster & Pietrzyk. Sie hat bereits in einer Vielzahl von Strafverfahren die Betroffenen vorurteilsmotivierter Gewalt vertreten, zuletzt in den Prozessen um die sog. »Gruppe Freital« sowie in dem Verfahren um den Terroranschlag auf die Synagoge in Halle.

MAIK ELSTER hat ebenfalls an der Friedrich-Schiller-Universität Jena studiert, ist seit 2007 Rechtsanwalt und seit dem Jahr 2012 in der Kanzlei Elster & Pietrzyk. Herr Elster hat wie seine Kollegin in einer Vielzahl von verschiedenen Strafverfahren die Betroffenen vorurteilsmotivierter Gewalt vertreten, u.a. in Prozessen um einen Angriff auf eine Gruppe Geflüchteter anlässlich des Stadtfestes in Dresden im Jahr 2016.

Einführung

In der aktuellen gesellschaftlichen Situation ist ein konsequentes Eintreten für eine offene, humanistische, diverse und pluralistische Gesellschaft auf allen Ebenen notwendig. Aus dieser Perspektive heraus sehen die Autor*innen³ ein Erfordernis, sich im Rahmen der Vertretung von Betroffenen vorurteilsmotivierter Gewalt zu engagieren. Der vorliegende Beitrag soll sich mit der Perspektive der Betroffenen als Nebenkläger*innen und den Möglichkeiten von Nebenklägervertreter*innen in Verfahren vorurteilsmotivierter Gewalt beschäftigen. Es soll sich mit den Fragen auseinandergesetzt werden, wie Ermittlungsbehörden und Gerichte mit derartigen Verfahren umgehen, welche Auswirkungen dieser spezifische Umgang auf die Betroffenen hat und welche Möglichkeiten für eine Nebenklage in diesem Kontext bestehen, die Betroffenen zu unterstützen und die Justiz zu einer Auseinandersetzung mit den Tatmotiven zu zwingen.

3 Im Sinne einer gendergerechten Sprache wird * zur Darstellung der Geschlechterdiversität verwendet. Allerdings wird bei Täter/innen explizit nur der zweigeschlechtliche Sprachegebrauch angewandt. Ausweislich der bekannten Studien sowie eigener Erfahrungen ist

der überwiegende Teil von (ermittelten) Tätern männlich, nur wenige sind weiblich. Den ideologisch motivierten Taten liegt u. a. das Konstrukt von Zweigeschlechtlichkeit zu Grunde. Täter/innen, die sich zur Geschlechtervielfalt bekennen, sind uns nicht bekannt.

Vorurteilsmotivierte Gewalt und Stärkung der Betroffenen

Vorurteilsmotivierte Gewalttaten werden nach hier vertretener Auffassung aus rassistischen, antisemitischen, heteronormativen oder sozialdarwinistischen Gründen begangen. Es sind aber auch solche Delikte, die sich gegen Personen richten, die sich für eine pluralistische und diverse Gesellschaft engagieren. Es handelt sich um Taten gegen Minderheiten und ihre Unterstützer*innen, die aufgrund historischer bzw. derzeitiger gesellschaftlicher Verhältnisse marginalisiert sind und nur beschränkt über gesellschaftliche Durchsetzungsmacht verfügen. Die Bezeichnung als »rechte Gewalt« würde insofern zu kurz greifen. Aus diesem historischen und gesellschaftlichen Framing ergibt sich die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes.

Verfahren, die eine vorurteilsmotivierte Gewalt zum Gegenstand haben, stellen die Justiz vor besondere Herausforderungen, denen die staatlichen (Strafverfolgungs-) Behörden leider allzu oft nicht gewachsen sind. Vielmehr ist zu beobachten, dass staatliche Organe beim Versuch einer Bewältigung der besonderen Anforderungen an den Schutz Betroffener vorurteilsmotivierter Gewalt mit signifikanter Häufigkeit versagen. Dem entgegenzuwirken bleibt aus der Erfahrung der Autor*innen in einer überwiegenden Anzahl von Fällen einer politisch engagierten Nebenklage überlassen. Dieser obliegt es, jene Minderheiten und ihre Unterstützer*innen zu einem eigenständigen Akteur im Strafverfahren zu machen und gegen extrem rechte oder die Tatmotive verharmlosende oder wiederholende Verteidigungsstrategien offensiv aufzutreten. Aufgabe einer Nebenklage soll es dabei – unserem Selbstverständnis nach – sein, im Sinne der Betroffenen auch bei widerwilligen Gerichten und Staatsanwaltschaften institutionellen Rassismus, sekundäre Viktimisierung, staatliches Versagen, die ideologischen Hintergründe der Taten und Täter/innen, die gesellschaftlichen Begleitumstände und die Gefahren rechten Gedankenguts zu thematisieren.

Welche Kontinuitäten im Umgang mit vorurteilsmotivierten Straftaten und Straftäter/innen können aus Sicht von Betroffenen beobachtet werden?

Leider müssen trotz vielfältiger gesellschaftlicher Diskussion perpetuierender Probleme und Missstände immer wieder identische diskriminierende Denk- und Handlungsmuster bei Ermittlungsbehörden und Gerichten im Umgang mit vorurteilsmotivierten Straftaten und Straftäter/innen beobachtet werden.

Betroffene vorurteilsmotivierter Gewalt sehen sich häufig im Ermittlungsverfahren und vor Gericht einer diskriminierenden Situation durch staatliche Institutionen und gesellschaftliche Realitäten ausgesetzt. Nach der Erfahrung der Autor*innen kommt es beispielsweise noch immer regelmäßig vor, dass Polizeibeamte, die zum Tatort gerufen werden und dort auf nichtdeutsche Betroffene treffen, zunächst beträchtliche Zeit darauf aufwenden, um den Aufenthaltsstatus zu überprüfen, statt eine Nahbereichsfahndung nach den Tätern einzuleiten. Ebenso ist immer wieder zu beobachten, dass Polizeibeamte die Befragung von Be-

troffenen allein wegen einer bestehenden Sprachbarriere vollständig unterlassen, statt Bemühungen zu unternehmen, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. In den meisten Fällen führt dies dazu, dass es jedenfalls im Ermittlungsansatz zu einer Priorisierung von Aussagen des deutschsprechenden Täterkreises kommt, was natürlich zunächst die Ermittlungsrichtung bestimmt. Derartige Fehlentwicklungen des Ermittlungsablaufs sind zu späteren Zeitpunkten nur mit einem erheblichen Aufwand, beispielsweise Interventionen einer frühzeitig hinzugezogenen Opfervertretung, zu korrigieren. In vielen Fällen führt dies zu signifikanten Ermittlungsdefiziten. In wenigen Fällen führen diese handwerklichen Defizite bei den handelnden Beamten auch zu Ermittlungen gegen die Betroffenen.

In gerichtlichen Verfahren findet nur selten eine gesamtgesellschaftliche Kontextualisierung von Tatmotivation und Täter statt. Vorurteilsmotivierte Beweggründe der Tat werden nicht berücksichtigt. Insgesamt kommt es häufig zu einer Entpolitisierung des Verfahrens. Im schlechtesten Fall führt eine solche Entpolitisierung zu einer (Mit-) Schuldzuschreibung an die Betroffenen, da sie einen Raum öffnet, in dem insbesondere die Verteidigung zielgerichtet auf ein Victimblaming hin agieren kann. Häufig kommt es zu diskriminierenden Befragungen von Betroffenen oder deren Unterstützer*innen. Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren werden Beweismittel ignoriert, wie zum Beispiel bei Täter/innen gefundene extrem rechte Musik, Flyer, Daten im Rahmen der Beweismittelauswertung, rassistische oder homo-/transphobe Bemerkungen gegenüber Betroffenen.

Folgen einer solchen Handhabung sind die Verharmlosung rechter Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Besondere Relevanz erhalten derartige Verhaltensmuster im vorliegenden Kontext, da es sich bei vorurteilsmotivierten Straftaten häufig um sogenannte Botschaftsverbrechen handelt, die primär nicht zwingend auf eine einzelne Person, sondern auf die gesamte (vermutete) Gruppe, der die Betroffenen (vermeintlich) angehören, abzielen. Sämtlichen Angehörigen der Minderheit soll signalisiert und verdeutlicht werden, dass sie hier nicht erwünscht sind, dass ihnen die Daseinsberechtigung und schlussendlich ihr Lebensrecht als ›die Anderen‹ abgesprochen und dieses Ziel auch mit Gewalt verfolgt wird.

Derartige Taten haben daher neben der individuellen und gruppenbezogenen Ebene einen gesamtgesellschaftlichen Impetus, wonach die, in der demokratischen Gesellschaft garantierten, Grund- und Menschenrechte ins Wanken geraten sollen.

Wie sensibel ist die Justiz mit Betroffenen während der Verfahren?

Ein sensibler Umgang mit Betroffenen während der Verfahren ist in vielen Fällen leider alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel die Anonymisierung der Adresse der Betroffenen bereits in der Ermittlungsakte, können in der Regel nur durch das frühzeitige Tätigwerden engagierter Opferberatungen oder in diesem Verfahrensstadium beauftragter Rechtsanwält*innen umgesetzt werden. Die Beanstandung unzulässiger Fragen seitens der Verteidigung, die das Gericht selbst und unabhängig von einem Anschluss der Betroffenen an eine öffentlich erhobene Anklage vornehmen müsste, bleibt in vielen Fällen den Nebenklagevertreter*innen überlassen. Insofern ist klar erkennbar, dass die Justiz auch in Verfahren, in denen es um vorteilsmotivierte Gewalt geht, in erster Linie ein Interesse daran hat, die möglichst schnelle, effektive und ressourcenschonende Erledigung von Strafverfahren ohne die Eröffnung von – aus Sicht der Ermittlungsbehörden und Gerichte – ›Nebenkriegsschauplätzen‹ wie politische Agenda, in der die Taten geschehen, die Ideologie, aus der sie entspringen, die gesellschaftlichen Begleitumstände oder institutioneller Rassismus vornehmen zu müssen.

Aus den vorgenannten Umständen ergeben sich die in Verfahren vorurteilsmotivierter Gewalt an die Justiz zu richtenden Forderungen:

BEACHTUNG DER INDIVIDUELLEN PERSPEKTIVE DER BETROFFENEN

Speziell in gerichtlichen Verfahren muss eine Thematisierung dessen stattfinden, was die Tat verursacht hat. Dabei kann es nicht nur um die physischen Folgen der Tat auf die Verletzten gehen. Vielmehr müssen insbesondere die psychischen Auswirkungen auf die Betroffenen und ihr Umfeld Berücksichtigung finden. Relevant ist hierbei auch immer der Umstand, dass die aus einer ideologischen Motivation heraus begangenen Taten im Vergleich zur Allgemeinkriminalität meist exzessiver und brutaler ausfallen.

THEMATISIERUNG DER TATMOTIVATION

Es muss die Einführung der vorurteilsmotivierten Beweggründe des Täters durch entsprechende Beweismittel stattfinden. Oftmals werden diese oder die politische Agenda, um deren Willen die Taten ausgeführt werden, sowie die Ideologie, aus der sie entspringen, weder in der Anklageschrift noch in der Hauptverhandlung angesprochen und folglich auch nicht im Urteil erwähnt. Extrem rechten Verteidigungsstrategien muss seitens des Gerichts offensiv entgegengetreten werden.

THEMATISIERUNG INSTITUTIONELLER DISKRIMINIERUNG

Es muss eine Überwindung von institutionellem Rassismus und rechtskonservativer gesellschaftlicher Prägung stattfinden. Dies betrifft auch und insbesondere das Verhältnis von Ermittlungsbehörden und Gerichten.

Die Autor*innen sind sich des Umstandes bewusst, dass eine flächendeckende Umsetzung dieser Forderungen in absehbarer Zeit unrealistisch sein dürfte. Dies liegt darin begründet, dass es sich bei den immer wieder auftretenden Ermittlungsdefiziten keineswegs um bedauerliche Einzelfälle oder ›Ermittlungsspannen‹ handelt, sondern sich darin vielmehr ein institutioneller Rassismus bzw. eine rechtskonservative gesellschaftliche Prägung widerspiegelt.

SELBSTVERSTÄNDNIS DER POLITISCHEN NEBENKLAGE IN VERFAHREN VORURTEILSMOTIVierter GEWALT UND DEREN WIRKUNG

Aus dem Vorgenannten speist sich insbesondere die der Auffassung der Autor*innen nach bestehende Notwendigkeit, Betroffene vorurteilsmotivierter Gewalt zu unterstützen, da sich die Betroffenen im Ermittlungsverfahren und vor Gericht, also durch staatliche Institutionen und gesellschaftliche Realitäten, immer wieder diskriminierenden Situationen ausgesetzt sehen.

Es bedarf einer Nebenklage, die schon vor Anklageerhebung auf die Tatmotivation, die Täter/innenideologie hinweist, die im Verfahren entsprechende Beweisanträge zum Beispiel zur Inaugenscheinnahme aufgefundener rassistischer Pamphlete stellt und den Finger immer wieder in die Wunde legt, sowie effektiv dagegen ansteuert, dass vorurteilsmotivierte Taten verharmlost und bagatellisiert werden.

Die Anwesenheit engagierter Nebenklägervere*innen behindert oftmals auch die schnelle Erledigung von Verfahren durch Absprachen. Gerichte scheuen sich gegenüber einer Nebenklage, die umfänglich von ihrem Frage- und Antragsrecht Gebrauch macht, Geständnisse zu akzeptieren, die lediglich den Anklageinhalt bestätigen und die Tatmotivation außen vorlassen. Ein Grund hierfür dürfte auch sein, dass zu einer konfrontativen/politischen Nebenklage eine öffentliche Dokumentation bzw. Thematisierung des Verlaufs der Hauptverhandlung und eine Bewertung des Agierens des Gerichts und anderer Verfahrensbeteiligter gehört. Den Betroffenen werden durch eine engagierte Nebenklage Schutzmöglichkeiten durch die Wahrnehmung ihrer Geschädigtenrechte eröffnet. So kann die anwaltliche Vertretung zum Beispiel als ladungsfähige Anschrift benannt werden, im Rahmen der Befragung steht ein eigener anwaltlicher Beistand zur Verfügung.

Auch andere Zeug*innen der Geschädigtenseite können durchaus von dem Vorhandensein einer kritischen Nebenklagevertretung profitieren, die insoweit interveniert, als dass sie unzulässige Befragungen beanstandet bzw. das eigene Frage-recht betroffenenorientiert und minderheitenfokussiert wahrnimmt.

Fazit

Die Betrachtung von Verfahren vorurteilsmotivierter Gewalt unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive der Betroffenen muss im Besonderen die Stärkung von Minderheiten in den Fokus nehmen, nicht hingegen einen allgemein opferorientierten Ansatz. Schuldausgleich und Wiedergutmachung sind in diesem Kontext wenig bis nicht relevant. Zielrichtung der zu betrachtenden Taten ist letztlich eine Eliminierung der Anderen, nämlich derjenigen Personen und Gruppen, die nicht in das vorurteilsgeprägte und herabwürdigende Weltbild des Täter/innenkreises passen. Kernelemente einer Stärkung von Betroffenen – unter anderem durch eine aktive Nebenklagevertretung – sind daher die Aufklärung der Tatmotivation, Engagement gegen diskriminierende Strukturen und Positionen sowie eine Stärkung von Minderheiten gegenüber rechten Dominanzansprüchen. Insofern muss die Vertretung der Betroffenenrechte bei vorurteilsmotivierten Straftaten derzeit auch eine Verteidigung gegen den Staat und seine Institutionen beinhalten.



7. RECHTE GEWALT UND DIE JUSTIZ

7. RECHTE GEWALT UND DIE JUSTIZ

HANNES PÜSCHEL ist Jurist und arbeitet seit 2012 als Berater für Betroffene rechter Gewalt bei der Opferperspektive e. V. in Potsdam.

FRANZ ZOBEL ist Projektkoordinator von ezra, der Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen und hat Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften und Neuere Geschichte an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena studiert.

HEIKE KLEFFNER ist Journalistin und Geschäftsführerin des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. Sie ist u. a. Mitherausgeberin der Sammelbände »Recht gegen Rechts. Report 2020« (Frankfurt a. M. 2020) und »Extreme Sicherheit: Rechtsradikale in Polizei, Justiz, Verfassungsschutz und Bundeswehr« (Freiburg 2019).

Die Bilder aus Chemnitz erschütterten im Sommer 2018 die Öffentlichkeit: Rassistische Hetzjagden und Angriffe inspirierten sowohl hunderte von Nachahmungstätern bundesweit als auch Rechtsterroristen wie etwa die Terrorgruppe »Revolution Chemnitz« und laut eigener Aussage die mutmaßlichen Mörder des langjährigen Regierungspräsidenten von Kassel, Walter Lübcke. Tausende organisierte Neonazis, darunter auch der am Oberlandesgericht Frankfurt wegen Mordes angeklagte Stephan Ernst und sein Mitangeklagter Sven H., die aus Kassel angereist waren, Hooligans unter Führung der extrem rechten Kleinstpartei »Pro Chemnitz« und AfD-Kader hatten nach dem gewaltsamen Tod eines deutsch-kubanischen Kochs beim Chemnitzer Stadtfest am 26. August 2018 die Straßen der drittgrößten Stadt in Sachsen in eine Gefahrenzone für all diejenigen verwandelt, die im Feindbild der extremen Rechten als »anders« markiert sind. Zu den ersten bekannten Opfern der rechten Mobilisierung gehörten am 27. August 2018 ein 18-jähriger Syrer, ein gleichaltriger Afghane und dessen 15-jährige Freundin sowie ein 30-jähriger Mann aus Bulgarien: Sie waren beim Sonntagsspaziergang im Chemnitzer Stadtzentrum unvermittelt von Neonazis angegriffen, geschlagen und bedroht worden. Handyaufnahmen, die zeigen, wie eine Gruppe von neonazistischen Hooligans auf zwei junge Männer aus Afghanistan und deren Begleiterin

zustürmen, sie als »Kanaken« und »Fotzen« beschimpfen und auf sie einprügeln, verursachten ein bundespolitisches Beben, das mit dem erzwungenen Rücktritt des langjährigen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz endete. »Es gab keinen Mob, es gab keine Hetzjagd, es gab keinen Pogrom in dieser Stadt«, sagte Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer (CDU) in einer Regierungserklärung. Am 7. September 2018 behauptete der langjährige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, im Gespräch mit der BILD-Zeitung, es lägen »keine belastbaren Informationen darüber vor, dass solche Hetzjagden stattgefunden« hätten; bei den Videoaufnahmen des Angriffs auf die beiden Afghanen handele es sich um »eine gezielte Falschinformation«.

Auch für die Strafverfolgung hatte dieses Leugnen organisierter rassistischer und neonazistischer Gewalt fatale Konsequenzen. Für den Zeitraum vom 26. August bis zum 14. September 2018 sind im Kontext der Ereignisse in Chemnitz insgesamt 192 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Mehr als die Hälfte davon allerdings aufgrund von Verstößen gegen das Sächsische Versammlungsgesetz und wegen rechtsextremer Propagandadelikte nach den Paragraphen 86, 86a und 130 des Strafgesetzbuchs. Doch die Bilanz der strafrechtlichen

Bearbeitung fällt mager aus: Gerade einmal 18 rechtskräftige Verurteilungen gab es im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren, die die spezialisierte »Zentralstelle Extremismus Sachsen« geführt hat. Über die Hälfte der Ermittlungsverfahren sind mittlerweile eingestellt. Dazu gehören auch die Ermittlungsverfahren im Fall des Angriffs auf den 18-jährigen Afghanen, den gleichaltrigen Syrer und den Mann aus Bulgarien – obwohl Polizeibeamte die Identität der Tatverdächtigen ermittelt hatten⁴. In 36 Fällen, beispielsweise wegen eines Überfalls auf eine Gruppe von Gewerkschafter*innen, SPD- und Juso-Mitgliedern und unabhängige Antifaschist*innen am Abend des 1. September 2018, ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft noch – seit nunmehr über zwei Jahren⁵. Auch die Bilanz der Staatsanwaltschaft Chemnitz fällt nicht besser aus. Bei 88 Ermittlungsverfahren ist es zu elf Verurteilungen gekommen – darunter waren gerade einmal vier Verurteilungen wegen Körperverletzungsdelikten. In 17 weiteren Fällen von Körperverletzungen ermittelt die Staatsanwaltschaft Chemnitz noch immer. Die erfolgreiche Strafverfolgung von acht Mitgliedern der neonazistischen Terrorgruppe »Revolution Chemnitz« als terroristische Vereinigung im Sinne von Paragraph 129a Strafgesetzbuch hingegen hatte die Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe an sich gezogen. Das Oberlandesgericht Dresden verurteilte im März 2020 die acht

4 Vgl. Antwort der Sächsischen Landesregierung vom 24. Juni 2020 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (Die Linke), Drs.-Nr.:712467, Ermittlungsverfahren und juristische Aufarbeitung des rechts motivierten Versammlungsgeschehens in Chemnitz vom 26. August 2018 bis zum 14. Dezember 2018

5 Vgl. Heike Kleffner »Straflos in Chemnitz: Keine Ahndung von rechtsradikaler Gewalt« in: Austermann, Nele et al (Hrsg.) »Recht gegen Rechts. Report 2020« (Frankfurt a. M./Oktober 2020) und Staatsanwaltschaft Chemnitz, Aktenzeichen 253 Js 38232/18.

Effektive Strafverfolgung bei rechter Gewalt?!

angeklagten Neonazis wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu mehrjährigen Haftstrafen⁶. Es war das zweite Mal innerhalb weniger Jahre, dass der Generalbundesanwalt in Karlsruhe Ermittlungen gegen organisierte Rassisten in Sachsen an sich zog, die von der sächsischen Justiz entweder verschleppt oder nicht als schwere Straftaten geführt worden waren⁷. Doch die erhoffte Signalwirkung bei den sächsischen Staatsanwaltschaften blieb aus⁸.

Die zu der Bestrafung von Täter*innen führende juristische Aufarbeitung von Straftaten soll verschiedenen Zielen dienen. Strafzweck kann demnach die Einwirkung auf Täter*innen sein, um diese wieder in die Rechtsordnung zu integrieren und von Wiederholungstaten abzuhalten. Ebenso wird die Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Geltung der Rechtsordnung und die Abschreckung potentieller Täter*innen als Grund für das staatliche Strafen angesehen. Schließlich soll die Schuld der Täter*innen ausgeglichen, die verletzte Rechtsordnung stabilisiert und Rechtsfrieden wiederhergestellt werden. Hinsichtlich rechter und rassistischer Straftaten können diese Ziele nur durch eine effektive Strafverfolgung, welche die den Taten zugrunde liegende politische Motivation thematisiert und in der Strafzumessung würdigt, erreicht werden. Denn die Motive der Täter*innen sind kein unbeachtliches Anhängsel ihres gewalttätigen Tuns, sondern bestimmen maßgeblich die Auswahl der Opfer und die Wahrnehmung der erlebten Angriffe durch die individuellen Betroffenen – sowie auch deren gesellschaftliche Wahrnehmung. Die Wiederherstel-

6 Vgl. Prozesstagebuch Revolution Chemnitz des Akubiz e. V.: Über die juristische Aufarbeitung rechter Gewalt im Spätsommer 2018 in Chemnitz, <https://www.revolution-chemnitz.org/>

7 Vgl. Prozesstagebuch Gruppe Freital der RAA Sachsen e. V., <https://www.raa-sachsen.de/freital>

8 Vgl. Kristin Pietrzyk, Alexander Hoffmann, Die Rolle von Generalbundesanwalt und Nebenklage in exemplarischen Rechtsterror-Verfahren, in: Kritische Justiz Heft Nr. 3 Jahrgang 53/2020.

lung des Rechtsfriedens, das wird vor allem regelmäßig in Rechtsterrorismus-Gerichtsverfahren deutlich, setzt voraus, dass sich die Justiz willens und fähig zeigt, die begangenen Taten zügig und umfassend aufzuklären. Damit einher geht, dass insbesondere politische Motive, Ideologien, Ideologiefragmente und Hintergründe der Tat(en) aufgeklärt werden müssen⁹. Genau diese Aufgabe jedoch wird regelmäßig durch die Justiz entweder gar nicht oder nur ungenügend erfüllt. Dies betrifft einerseits Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlungen zu schwersten Straftaten wie etwa der mangelnde Aufklärungs- und Verfolgungswille gegenüber dem Netzwerk der NSU-Unterstützer*innen¹⁰ – und auch und gerade die Ebene der sogenannten rechten, rassistischen und antisemitischen »Alltagsgewalt« – Beleidigungen, Bedrohungen und Körperverletzungen. Diese mangelnde und mangelhafte Strafverfolgung hinterlässt bei vielen Opfern den Eindruck, dass ihr Leiden für die Mehrheitsgesellschaft, die die »Im Namen des Volkes« urteilende Justiz ja ausdrücklich zu vertreten beansprucht, zweitrangig sei. Die Täter*innen und ihre Sympathisant*innen erleben dieses Scheitern oft als Triumph. Nachfolgend werden unter Bezugnahme auf die Erfahrungen aus der Arbeit der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt eine Reihe zentraler Problembereiche der strafrechtlichen Aufarbeitung dieser PMK-Rechts Gewalt skizziert.

Einstellungen und Verfahrens- verzögerungen

Betroffene von rechten Bedrohungen und rechter Gewalt erhoffen sich oft von Gerichtsverfahren eine Stabilisierung ihres Sicherheitsgefühls und die Möglichkeit, mit dem Erlebten abzuschließen. Für viele Betroffene zerschlägt sich diese Hoffnung jedoch, ohne dass sie einen Gerichtssaal betreten bzw. lange bevor dies geschieht.

Einer der Gründe liegt in der Einstellung von Strafverfahren. Nun gibt es, auch wenn dies für Betroffene oftmals enttäuschend ist, aus rechtsstaatlicher Sicht gute Gründe, Strafverfahren noch vor Anklageerhebung einzustellen, zum Beispiel in Fällen, in denen sich keine Täter*innen ermitteln lassen oder die Beweise gegen die mutmaßlichen Täter*innen nicht ausreichen. Hochproblematisch ist jedoch die häufige Einstellung von Verfahren »mangels öffentlichen Interesses«. Gemäß § 376 StPO setzt die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft im Fall der Privatklagedelikte das Vorliegen eines öffentlichen Interesses voraus. Zu dieser Kategorie von Straftaten gehören nach § 374 StPO u. a. Hausfriedensbruch,

9 Vgl. Kati Lang/Kristin Pietrzyk »Mit den Mitteln des Rechts: Plädoyer für eine konfrontative/ politische Nebenklagevertretung bei vorurteilsmotivierter Gewalt« in: Volker Eick/ Jörg Arnold (Hrsg. »40 Jahre RAV – Im Kampf um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht« (Münster/2019)

10 Vgl. Antonia von der Behrens »Der Senat schützt den Staat« in: Nele Austermann et al (Hrsg.) »Recht gegen Rechts. Report 2020« (Frankfurt a. M. 2020)

Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung und einfache Körperverletzungen. Insbesondere in Fällen von politisch rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierten Beleidigungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen neigen Staatsanwaltschaften dazu, die Verfahren wegen eines angeblich fehlenden öffentlichen Interesses einzustellen. Die Gründe hierfür dürften in der Kombination mehrerer Umstände liegen, die grundlegend die gerichtliche Verfolgung rechter Straftaten erschweren. Als einer der Hauptgründe wird von Justizseiten gerne auf den Personal- und Ressourcenmangel verwiesen, der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu einem »prozessökonomischen« Umgang, d. h. der schnellen Erledigung möglichst vieler Verfahren zwingt. Hinzu kommt eine in weiten Teilen der Justiz nach wie vor vorherrschende Unkenntnis über die Spezifika antisemitisch, rassistisch und rechts motivierter Straftaten hinsichtlich Tatmotivation, Begehungsweise und Tatfolgen. Dies führt dazu, dass politisch motivierte Beleidigungen, Bedrohungen und geringfügigen Sachbeschädigungen, die Ausdruck eines Dominanzanspruches der Täter*innen sind und die Betroffenen zermürben und deren Umfeld einschüchtern, regelmäßig von Staatsanwaltschaften als Bagatelldelikte gewertet werden, deren Verfolgung nicht im öffentlichen Interesse liege¹¹.

Derartige Verfahrenseinstellungen zeigen auch, dass es in der Debatte um die Bekämpfung von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt vor allem um die Anwendung bestehender Gesetze gehen muss, als um die Forderung nach höheren Strafen. Ein Beispiel von viel zu vielen ist der Angriff bewaffneter Neonazis auf zwei Jugendliche im Juni 2013 beim so genannten »Rolandsfest« in Nordhausen (Thüringen). Sechseinhalb Jahre nach der brutalen Gewalttat wurde das Verfahren gegen die polizei- und justizbekannten Täter im Alter von 30 und 47 Jahren durch das Amtsgericht Nordhausen im Januar 2020 wegen überlanger Verfahrensdauer eingestellt. Verantwortlich für diese sechseinhalb Jahre währende Verschleppung und die daraus resultierende überlange Verfahrensdauer war – wie in vielen weiteren Fällen – im Übrigen die Thüringer Justiz, die es immer wieder versäumt hatte, die Hauptverhandlung zu terminieren¹².

Ähnliche Wirkungen wie derartige, durch die Justiz selbst verursachte Verfahrenseinstellungen, haben überlange Wartezeiten bis zum Beginn der Hauptverhandlung. Hier gibt es regional große Unterschiede. In Gerichtsbezirken, in denen das Problem besteht, kann es jedoch ein Ausmaß annehmen, das bis hin zu einer faktischen Straflosigkeit für rechte Gewaltdelikte führt. Im Landgerichtsbezirk Cottbus im südlichen Brandenburg zum Beispiel ist es nicht ungewöhnlich, wenn von der Tat bis

11 Vgl. Sebastian Scharmer, Henriette Scharnhorst »Über Geschmack muss man bekanntlich nicht streiten: Rechte Gewalt und Verbindungen zur Polizei: Ein Erfahrungsbericht.« In: Extreme Sicherheit: Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz.“ (Freiburg 2019)

12 Vgl. Prügelei auf Rolandsfest: Verfahren gegen mutmaßliche Täter eingestellt, MDR vom 30.1.2020, www.mdr.de/thueringen/nord-thueringen/nordhausen/nordhausen-kein-prozess-um-attacke-auf-rolandsfest-100.html

zur Eröffnung der Hauptverhandlung fünf bis sechs Jahre vergehen. Nach derart langer Zeit können sich Zeug*innen häufig nur schwammig an Geschehenes erinnern, zum anderen muss den Angeklagten die lange Wartezeit strafmildernd angerechnet werden. Dabei ist die Region einer der Hotspots des organisierten Rechtsradikalismus in Brandenburg, in dem Netzwerke aus Hooligans, Rockern und Neonazis eine reale Gefahr für Leben und Gesundheit vieler Menschen darstellen¹³.

Auch beim Neonazi-Angriff auf zwei Journalisten im April 2018 in Fretterode (Thüringen) vor dem Haus des international vernetzten Neonazi-Anführers Thorsten Heise ist zu befürchten, dass die Kultur der Straflosigkeit auch bei schwersten Straf- und Gewalttaten durch eine unwillige und untätige Staatsanwaltschaft und Justiz befördert wird. Die Journalisten, die zu Recherchezwecken Foto- und Filmaufnahmen des Grundstücks von Thorsten Heise gefertigt hatten, wurden von zwei Neonazis, die aus dem Haus von Thorsten Heise stürmten, mit dem Auto verfolgt. Bei dem Angriff setzten die Neonazis u. a. einen Schraubenschlüssel und ein Messer ein, wodurch die Angegriffenen erhebliche Verletzungen erlitten. Obwohl eindeutige Zeugen- aussagen vorlagen, die Täter durch die Betroffenen und Fotos eindeutig identifiziert wurden, beantragte die zuständige Staatsanwaltschaft Mühlhausen keine Haftbefehle. In klassischer Täter-Opfer-Umkehr

ließ die Staatsanwaltschaft stattdessen die Fotos wochenlang auf vermeintliche Manipulationen überprüfen. Eine Anklage beim Landgericht Mühlhausen erfolgte erst, nachdem überregionale Medien massive Kritik am Vorgehen der Thüringer Justiz erhoben¹⁴. Der Beginn des Hauptverfahrens ist bis zum Redaktionsschluss des Beitrags im Herbst 2020 nicht terminiert. Die zweieinhalb Jahre nach der Tat hat einer der Tatbeteiligten, der Sohn von Thorsten Heise, genutzt, um sich dem Zugriff der deutschen Justiz zu entziehen und in die Schweiz überzusiedeln. Das Vorgehen der Thüringer Justiz erinnert – nicht nur in diesem Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Thorsten Heise – auch fatal an das Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« der 1990er Jahre, mit welchem beispielsweise zentrale Unterstützer*innen des NSU-Kerntrios als V-Leute des Verfassungsschutzes schwere Straftaten begehen konnten, ohne dafür strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden, u. a. weil die Justiz von den jeweiligen Verfassungsschutzämtern und Polizeien über die Quelleneigenschaft der jeweiligen Beschuldigten informiert wurde¹⁵.

Auch das seit mehr als sechs Jahren andauernde Verfahren gegen eine Gruppe international organisierter Neonazis, die im Februar 2014 eine Feier der Kirmesgesellschaft in dem kleinen Ort Ballstädt (Thüringen) brutal überfallen haben, macht die enorme Belastung einer derartig langen Verfahrens-

13 Vgl. Pressemitteilung der Opferperspektive e. V. vom 6.8.2020: »Cottbusser Justiz lässt Betroffene rechter Gewalt erneut im Stich«
<https://www.opferperspektive.de/aktuelles/cottbusser-justiz-laesst-betroffene-rechter-und-rassistischer-gewalt-erneut-im-stich>

14 Vgl. u. a. Dokumentation: Tatort Fretterode, <https://tatort-fretterode.de/wp/> und „Wochenzeitung“ vom 30.5.2019 : »Ein deutscher Nazi in Ausbildung«, www.woz.ch/-9c17

15 Vgl. Bundestag-Drucksache 17/14600, op.cit, S. 831.

Rechte Gewalt in der Hauptverhandlung

dauer für die Betroffenen rechter Gewalt deutlich. Tatmotiv des Angriffs war das zivilgesellschaftliche Engagement von Einwohner*innen des Ortes gegen das »Gelbe Haus«, einen überregionalen Neonazi-Treffpunkt. Nachdem das Landgericht Erfurt nach 18-monatiger Verhandlungsdauer in erster Instanz im Mai 2017 zehn der angeklagten Neonazis zu Haftstrafen zwischen 12 Monaten und dreieinhalb Jahren verurteilt hatte, hob der Bundesgerichtshof im Januar 2020 das erstinstanzliche Urteil wegen handwerklicher Fehler in der schriftlichen Abfassung des Urteils auf. Im Sommer kündigte das Landgericht Erfurt an, dass mit einer Neuverhandlung erst 2021 zu rechnen ist. Damit bleiben auch hier organisierte Neonazi-Gewalttäter nach 7 Jahren straffrei – und die Betroffenen fühlen sich vom Rechtsstaat im Stich gelassen¹⁶.

Nach der langjährigen Beobachtung von Gerichtsverfahren gegen rechte Straftäter müssen die Autor*innen dieses Textes konstatieren, dass die Art und Weise, wie Gerichte mit rechten Straftaten, den Täter*innen und den Betroffenen umgehen, in einem Maß von zufälligen persönlichen Konstellationen abhängt, die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nur schwer zu rechtfertigen sind.

An dieser Stelle sei auf einen Konflikt eingegangen, der die medialen und öffentlichen Diskurse insbesondere um die strafrechtliche Aufarbeitung der NSU-Mord- und Anschlagsserie geprägt hat. Der Forderung der Hinterbliebenen und Überlebenden u. a. des NSU-Terrors nach einer umfassenden Aufklärung aller an den Taten Beteiligten mit entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen, wird von Richter*innen und Staatsanwäl*innen – nicht nur im ersten NSU-Prozess am Oberlandesgericht München – häufig das Argument entgegengehalten, der Strafprozess sei nicht dazu da, über die Bestimmung individueller Schuld der Angeklagten hinausgehende Fragen zu erörtern.

16 Vgl. u. a. Pressemitteilung von ezra zur Neuverhandlung im Ballstädt-Prozess vom 14.7.2020, <https://ezra.de/opferberatung-ezra-appelliert-an-verantwortung-des-landgerichts-erfurt-gegenueber-den-betroffenen-des-brutalen-neonazi-ueberfalls-im-februar-2014-in-ballstaedt-dieser-verantwortung-kommt-es/>

und Pressemitteilung der Nebenklagevertreter*innen vom 2.5.2020, www.anwalthoffmann.de/02-05-2020-pressemitteilung-der-nebenklagevertreterinnen-zur-revisionsentscheidung-des-bundesgerichtshofs-im-sog-ballstaedt-verfahren/

Am Beispiel der Hauptverhandlung vor dem OLG Naumburg gegen den Täter des antisemitisch und rassistisch motivierten rechtsterroristischen Attentats an Yom Kippur 2019 in Halle (Saale) wird jedoch deutlich, dass vor Staatsschutz-Senaten an Oberlandesgerichten eine umfassende Beweiserhebung in der Hauptverhandlung auch zur Frage der politischen Motivation und der Netzwerke des Attentäters möglich und üblich ist¹⁷.

Unstrittig ist: Im Strafprozess sollen gemäß § 46 Abs. 2 StGB »Beweggründe und die Ziele des Täters«, »die Gesinnung, die aus der Tat spricht« und »die verschuldeten Auswirkungen der Tat« umfassend aufgeklärt werden. Dass und wie dies geschieht, hängt in der Praxis maßgeblich vom handelnden Personal sowie dem Aufklärungsinteresse von Staatsanwält*innen und Richter*innen ab¹⁸. So wie es durchaus Richter*innen und Staatsanwält*innen gibt, die sich sehr intensiv darum bemühen, gibt es immer wieder auch Verfahren, in denen weder Gericht noch Staatsanwaltschaft sich an einer echten Tataufklärung interessiert zeigen. Und es gibt die Vielzahl der Verfahren, in denen auch grundsätzlich bemühte Jurist*innen daran scheitern. Ursächlich dafür scheint wenigstens teilweise zu sein, dass in weiten Teilen der Justiz kein Verständnis für Rolle und Wirkung rechter Ideologien besteht. Insbesondere über die Bedeu-

tung rassistischer Motivationen für die Tatbegehung und Auswirkungen auf die Betroffenen herrscht in weiten Teilen der Justiz blanke Unkenntnis – oder schlichtweg Unwillen.

In Umsetzung von Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag der 17. Wahlperiode hatte der Bundestag auf Initiative des Bundesjustizministeriums einem Zusatz in Abs. 2 Satz 2 von §46 StGB zugestimmt, der die Strafzumessung regelt. In dem Zusatz, der seit dem 1. August 2015 in Kraft ist, heißt es, »(...) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille (...).«¹⁹

Die spezialisierten Opferberatungsstellen und erfahrene Nebenklagevertreter*innen hatten die Reform kritisch begleitet. Sie verwiesen u. a. darauf, dass – um ein rassistisches Tatmotiv als strafscharfend zu bewerten – auch die alte Fassung von §46 StGB ausreichend gewesen sei und befürchteten zudem, die nun aufgeführten Merkmale seien zu unbestimmt. Fünf Jahre nach Einführung der

17 Vgl. u. a. Prozessdokumentation zum Attentat von Halle (Saale) von democ.de und NSU Watch: https://verband-brg.de/prozessdokumentation_anschlag_halle_2019/ und <https://democ.de/halle/>

18 Lang, Kati (2014): Vorurteils kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Schriften zur Kriminologie 1. Baden-Baden: Nomos Verlag.

19 <https://dejure.org/gesetze/StGB/46.html>

Reform ist das Bild in Bezug auf die Anwendungspraxis von §46 StGB Abs. 2 Satz 2 sowohl durch Staatsanwaltschaften als auch Gerichte sehr uneinheitlich.

Ein Negativ-Beispiel von vielen: Am 6. Oktober 2016 wurde eine Familie in ihrer Wohnung von zwei Männern überfallen, die mit Schlagring und Totschläger bewaffnet u. a. das fünfjährige Enkelkind am Kopf verletzten und brüllten, der Wohnungsinhaber solle »die Kanakenmusik ausmachen«²⁰. Das Amtsgericht Merseburg (Sachsen-Anhalt) verurteilte die Täter, die sich u. a. mit einem NPD-Mitgliedsausweis und einen »Führerschein« der Reichsbürgerbewegung ausgewiesen und für die NPD bei den Kommunalwahlen kandidiert hatten, im Frühjahr 2018 lediglich zu Bewährungsstrafen und ignorierte §46 Abs. 2 Satz 2 StGB vollständig. Stattdessen hielt das Amtsgericht in seiner schriftlichen Urteilsbegründung fest: »Soweit bei dem Angeklagten H. ein NPD-Mitgliedsausweis und ein Reichsbürger-Führerschein festgestellt wurden, konnten zur Überzeugung des Gerichts, auch wenn in der Wohnung des Geschädigten das Wort Kanakenmusik gefallen sein mag, ein fremdenfeindliches Motiv für die Tat nicht festgestellt werden. Nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung war ausschlaggebendes Motiv (...), dass vermeintlich aus dieser Wohnung immer laute Musik herrühren würde, von der sich der Angeklagte K. in seiner Wohnung gestört fühlte.

Dies war der Grund Motiv (Schreibfehler im Original) für beide Angeklagten, die in der Wohnung befindlichen Personen wegen dieser vermeintlich lauten Musik zur Rede zu stellen.«²¹

Die gerichtliche Anerkennung und Feststellung eines rechten, rassistischen oder antisemitischen Tatmotivs hat erhebliche Auswirkungen – u. a. auf die Möglichkeit, einen erfolgreichen Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsentschädigung für Opfer extremistischer Gewalt durch das Bundesamt für Justiz zu stellen und ggfs. auch auf den Aufenthaltsstatus des/der Betroffenen. Dies gilt insbesondere auch für Tötungsdelikte aus rechter, rassistischer oder antisemitischer Motivation.

Bei zwei rassistisch motivierten Tötungsdelikten in Sachsen (2017) und im Saarland (2018) zeigt sich im Übrigen, dass bei einigen Staatsanwaltschaften mittlerweile eine Kenntnis und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit rechten und rassistischen Tatmotiven von Täter*innen vorhanden ist, die – wie in diesen beiden Fällen – nicht in klassischen Neonazi-Netzwerken organisiert waren, aber aus ihrem Rassismus keinen Hehl gemacht hatten. Die jeweiligen Staatsanwaltschaften in Chemnitz und Saarbrücken hatten daraufhin eine Bewertung der Tötungsdelikte als politisch motiviert vorgenommen, während die Eingangstatistik der Länderpolizeien in Sachsen und im Saarland eine

20 https://www.mobile-opferberatung.de/wp-content/uploads/2018/11/ZDgM-2_18_Kleffner.pdf

21 a.a.O.

PMK-Rechts Motivation nicht angenommen hatte. Während das Innenministerium Sachsen dies nachträglich korrigiert hat, zeigt sich die Landespolizei im Saarland uneinsichtig²².

Grundsätzlich sind Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt darauf angewiesen, als Nebenkläger*innen selbst sicherzustellen, dass die Tatmotive und Hintergründe der Tatbeteiligten im Ermittlungs- und Hauptverfahren thematisiert werden. Auf Polizei, Staatsanwaltschaften und Justiz können sich die Betroffenen dabei erfahrungsgemäß nicht verlassen. Vielmehr ist eine Vertretung durch engagierte und erfahrene Anwalt*innen Voraussetzung dafür, dass die berechtigten Interessen der Geschädigten gewahrt und angemessen vertreten werden. Immer wieder entsteht hierdurch auch eine ökonomische Hürde für die Wahrnehmung dieses Rechtes als Opfer von Straftaten. Solange Betroffene rechter Gewalt darauf angewiesen sind, als Nebenkläger*innen einen Beitrag zu Tataufklärung zu leisten, muss der ökonomische Zugang zu einer anwaltlichen Vertretung in diesen Fällen erleichtert werden. So wäre darüber nachzudenken, ob zum Beispiel Regelungen analog zur Billigkeitsentschädigung für Opfer extremistischer Straftaten durch das Bundesamt für Justiz gefunden werden könnten, die hier eine Kostenübernahme ermöglichen. Dies gilt auch für die Übernahme von Fahrtkosten, um Nebenkläger*innen die Teilnahme an der

Hauptverhandlung zu ermöglichen. Die einmalige Reisekostenbeihilfe für Nebenkläger*innen durch das Bundesamt für Justiz im Hauptverfahren gegen den Attentäter von Halle (Saale) stellt hier bislang eine Ausnahme dar – zumal auch hier die individuellen Kosten keineswegs gedeckt sind²³.

22 Vgl. u. a. »Brandserie in Döbeln: Sachsen prüft neuen Fall eines Todesopfers rechter Gewalt« in Tagesspiegel vom 18.10.2018, <https://www.tagesspiegel.de/politik/rechtsextremismus-brandserie-in-doebeln-sachsen-prueft-neuen-fall-eines-todesopfers-rechter-gewalt/23202106.html> und »Rechte Gewalt: Gefährliche Ignoranz«, ZEIT Online

vom 30.9.2020, www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-09/rechte-gewalt-todesopfer-bundeskriminalamt-wiedervereinigung
23 <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/kritik-an-reisekostenbeihilfe-fuer-nebenklaeger-halle-prozess100.html>

Was getan werden sollte

Wenn Staatsanwaltschaften und Gerichte der Aufgabe nachkommen sollen, rechte Gewalt in einer Form aufzuarbeiten und zu ahnden, die dem Bedürfnis der Betroffenen nach Aufklärung und dem Schutz der durch die Taten angegriffenen Rechtsordnung, mithin der Wiederherstellung des Rechtsfriedens, dient, dann müssen die Institutionen des Rechtsstaats – mithin also auch die Justiz – in die Lage versetzt werden, adäquat zu handeln. Hier sind sowohl die Legislative als auch die Exekutive in der Verantwortung.

Auch angesichts der sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen von Personalknappheit und fehlender Kenntnisse hinsichtlich der Spezifik von rassistisch, antisemitisch und politisch rechts motivierter Gewalt und Rechtsterrorismus wären u. a. folgende Schritte notwendig:

- ☞ Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften in allen Bundesländern für dieses Deliktfeld.
- ☞ Rassismus, Antisemitismus und andere extrem rechte Ideologien der Ungleichwertigkeit und gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit müssen sowohl fester Bestandteil in der juristischen Ausbildung als auch Gegenstand möglichst verpflichtender Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen werden.

☞ Eine flächendeckende wissenschaftliche Studie zur Wirksamkeit der Reform des §46 Abs. 2 Satz 2 StGB in der Rechtsprechung von Amts- und Landgerichten sowie in der Praxis der Staatsanwaltschaften ist dringend notwendig. Dabei gilt es auch, Gründe für die weitgehende Nichtbeachtung dieser Gesetzesänderung in der gerichtlichen Praxis zu identifizieren.

☞ Schon der 1. NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages hatte einen regelmäßigen Abgleich zwischen der PMK Rechts Statistik der Polizeien und der Statistik zu politisch motivierter Kriminalität empfohlen, die die Generalstaatsanwaltschaften der Länder jährlich veröffentlichen. Hilfreich wäre ggfs. auch eine Zusammenführung der jährlichen Statistiken der Generalstaatsanwaltschaften der Länder durch das Bundesjustizministerium.

Im Übrigen sollte regelmäßig evaluiert werden, ob und wie die gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Aufklärung rechter Straftaten durch die Justiz verbessern sollen, sich tatsächlich in der Rechtspraxis und Rechtsprechung wiederfinden. Sonst bleibt es bei bloßer Symbolpolitik – mit fatalen Konsequenzen für Betroffene von Rassismus, Antisemitismus, rechter Gewalt und Rechtsterrorismus ebenso wie für den Rechtsstaat und die demokratische Verfasstheit der Gesellschaft.

JUSTIZ UND RECHTSEXTREMISMUS THEMENHEFT II

Lesen Sie auch den zweiten Band unserer Reihe
»Rechtsextreme im Justizsystem«.



Das **Themenheft II** gibt einen detaillierten Überblick über aktuelle rechtsextreme Anwalt*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen in Deutschland.

Es enthält spannende Beiträge unter anderem von Andreas Speit, Malene Gürgen und Johanna Hemkentokrax.

Bestellen Sie sich Ihr **kostenloses gedrucktes Exemplar** unter: www.gesichtzeigen.de/bestellung/

Oder laden Sie sich direkt die PDF-Version von unserer Website.

FORTBILDUNG

Fortbildungsangebot für Jurist*innen zu Rechtsextremismus

Ab sofort bietet Gesicht Zeigen! eine Fortbildung für Kleingruppen an, die sich speziell an Jurist*innen richtet und für den Umgang mit Rechtsextremismus im komplexen juristischen Alltag sensibilisiert.

Interesse geweckt?

Melden Sie sich gerne bei uns per E-Mail:
united@gesichtzeigen.de

MONITORING

In unserer Presseschau erhalten Sie jeden Monat die aktuellen Infos zu Ermittlungen, Prozessen und politischen Entwicklungen in Deutschland im Themenbereich Justiz und Rechtsextremismus.

Sie können sich anmelden über:

www.gesichtzeigen.de/angebote/newsletter-abonnieren.

GESICHT ZEIGEN! BRINGT MENSCHEN ZUSAMMEN – FÜR EIN WELTOFFENES DEUTSCHLAND!

Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland wurde im August 2000 von Uwe-Karsten Heye und Paul Spiegel gegründet, um für ein welt-offenes und tolerantes Deutschland einzutreten.

Gesicht Zeigen! ermutigt Menschen, aktiv zu werden gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus. Der Verein agiert bundesweit. Er greift in die aktuelle politische Debatte ein und bezieht öffentlich Stellung.

Gesicht Zeigen! arbeitet in den Bereichen Aufklärungs- und Projektarbeit. Ziel ist die Stärkung des gesellschaftlichen Engagements und die Sensibilisierung für jede Art von Diskriminierung. Dafür entwickelt und unterstützt **Gesicht Zeigen!** Projekte und Aktionen, die Vorurteile abbauen und das Miteinander fördern. Der Verein initiiert öffentliche Kampagnen für Zivilcourage, die von zahlreichen Prominenten unterstützt werden.

Seit 2020 sind wir mit unserem Projekt **United!** – **Gemeinsam gegen Rechtsextremismus** aktives Mitglied des neuen, bundesweiten Kompetenznetzwerkes Rechtsextremismusprävention. Wir beschäftigen uns unter anderem explizit mit den Folgen und Auswirkungen von Rechts-extremismus im Kontext von Justiz und Wirtschaft. Mit innovativen Formaten, Veranstaltungen und neuen Materialien wollen wir die Fachdebatten konstruktiv vorantreiben und begleiten, Bedarfe und Herausforderungen in den Bereichen Wirtschaft und Justiz analysieren und gemeinsam alternative, lösungsorientierte Ansätze entwickeln.

Dabei verstehen wir uns als interdisziplinäre Schnittstelle zwischen den Akteur*innen und vernetzen unterschiedliche Bereiche wie Justiz, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft, politische Bildung und Beratung.

Sensibilisieren,
Aktivieren und
Mobilisieren
sind unsere
Kernkompetenzen!

Vernetzung und Fachaustausch

Handeln gegen Rechtsextremismus geht nur gemeinsam. Deshalb organisieren wir verschiedene Fachveranstaltungen, moderieren Podiumsdiskussionen, gründen Arbeitskreise und entwickeln digitale Vernetzungs- und Austauschformate. Wir schaffen Räume für Austausch und Begegnung und initiieren mit unseren Formaten Dialog und Debatten.

Materialentwicklung

Wir entwickeln prozess- und bedarfsorientiert innovative Materialien und Arbeitshilfen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zum Thema Rechtsextremismus.

Fortbildung

Unsere digitalen und analogen Fortbildungen beruhen auf unserer langjährigen Erfahrung und zeichnen sich durch ihren interaktiven, dialogorientierten Ansatz aus. Im Zuge von individuell und bedarfsgerecht konzipierten Workshops, Seminaren, Vorträgen und Webinaren thematisieren wir Rechtsextremismus, seine unterschiedlichen Erscheinungsformen und die Möglichkeiten, gegen ihn vorzugehen.

**Gesicht
Zeigen!**
ruft auf,
zeigt an,
greift ein!

Gesicht Zeigen!

Für ein weltoffenes Deutschland e.V.

Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin

Tel.: 030/30 30 80 80

united@gesichtzeigen.de
www.gesichtzeigen.de



united!
Gemeinsam **!** gegen
Rechtsextremismus